

# **Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

**Rohrabschottungen  
der Feuerwiderstandsklasse R 90  
für brennbare Rohrleitungen  
mit der Conlit® 150U Schale**

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3726/4140-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11:1985-12

entspr. lfd. Nr. C 4.6 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C – Fassung Juni 2021

Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren,

- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht,
- bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

**Antragsteller:**

DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG  
Rockwool Str. 37 - 41  
45966 Gladbeck

**Ausstellungsdatum:**

21.12.2021

**Geltungsdauer:**

01.01.2022 bis 31.12.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 17 Seiten und 25 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3726/4140-MPA BS vom 20.11.2015.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3726/4140-MPA BS ist erstmals am 30.03.2001 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



## **A Allgemeine Bestimmungen**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11:1985-12 \*).

1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer Streckenisolierung (Rohrschalen) bestehen. Die Fuge zwischen der in der Bauteillaubung befindlichen Rohrisolierung und der Bauteillaubung ist gemäß Abschnitt 2.2.4 zu verschließen.

Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 16 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



## 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1 Die Rohrabschottung darf in

- mindestens  $d = 150$  mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton,
- mindestens  $d = 100$  mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton bzw.
- mindestens  $d = 100$  mm dicke nichttragende, raumabschließende Trennwände in Metallständerbauweise gemäß bauaufsichtlichem Nachweis, jeweils mit einer beidseitigen Beplankung aus je zwei mindestens  $d = 12,5$  mm dicken nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten oder Kalzium-Silikat-Platten (Baustoffklasse DIN 4102-A)

eingebaut werden, die jeweils mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

Wahlweise dürfen die Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60 bzw. R 90 nach DIN 4102-11 in mindestens  $d = 100$  mm dicke nichttragende, raumabschließende Trennwände aus Gips- Wandbauplatten nach DIN EN 12859:2011-05 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2:1977-09 eingebaut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich im Bereich der Rohrabschottungen über die gesamte Dicke der vg. Wand aus Gipswandbauplatten kein Hohlraum befindet, d.h. die die Rohrabschottung begrenzenden Wandlaibungen müssen eine geschlossene Oberfläche aufweisen.

Wahlweise dürfen die Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für nichtbrennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60 bzw. R 90 nach DIN 4102-11 in mindestens  $d = 160$  mm dicke massive plattenförmige Holzbauelemente gemäß der europäischen technischen Bewertung ETA-11/0189 vom 11.09.2019 (sog. Brettsper Holzdecke) eingebaut werden, wenn

- die Brettsper Holzdecke aus 5 rechtwinklig geklebten Lagen aus Nadelholz gemäß der europäischen technischen Bewertung ETA-11/0189 vom 11.09.2019 mit einer Abbrandrate von jeweils  $\beta_0 = 0,65$  mm/min. und einer ideellen Abbrandrate von jeweils  $\beta_n = 0,7$  mm/min. besteht,
- die Randbedingungen gemäß der ETA-11/0189 vom 11.09.2019 eingehalten werden,
- die Randbedingungen gemäß der Anlagen 25 und 26 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen eingehalten werden und
- hinsichtlich der Anwendung der vg. Brettsper Holzdecken die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Anforderungen eingehalten werden.

1.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Kunststoff gemäß den Anlagen 6 bis 10, 12 bis 15 sowie 23 bis 25 unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Rohrleitungsanlagen der Wasserversorgung und Heizung bestimmt sind.



- 1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“- Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in den Anlagen 6 bis 10, 12 bis 15 sowie 23 bis 25 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.4 Die Auflagerung bzw. Abhängung (siehe auch Anlagen) der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall  $\geq 30$  Minuten,  $\geq 60$  Minuten,  $\geq 90$  Minuten bzw.  $\geq 120$  Minuten funktionsfähig bleiben. Die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre muss beidseitig Wand bzw. deckenoberseitig in einem Abstand  $a \leq 750$  mm von der Wandoberfläche bzw. der Deckenoberseite erfolgen.
- 1.2.5 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.6 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.7 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV - BGBl. I S. 94), der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten..

Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1 siehe Seite 5.



**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte im Gebrauchszustand (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
„Conlit 150 U“-Rohrschale gem. abP <sup>1)</sup> Nr. P-NDS04-417	≥ 15	ca. 150,0	nichtbrennbar
„Conlit Steelprotect Board“-Platte Unbeschichtete Platte mit der Bezeichnung „CONLIT“ gem. abP <sup>1)</sup> Nr. P-MPA-E-02-507	≥ 25,0	≥ 130	nichtbrennbar
Dämmschichtbildender Baustoff „Conlit KIT“ gem. abZ <sup>2)</sup> Nr. Z-23.14-1104	-	1100 ± 60	normalentflammbar

Verwendete Abkürzungen:

abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

## 2.2 Konstruktiver Aufbau der Rohrabschottung „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

### 2.2.1 Allgemeines

Die Rohrabschottung „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ muss in Abhängigkeit

- des Materials der Mediumrohre und
- der Mediumrohrabmessungen

aus einer unterschiedlich dicken, insgesamt jeweils mindestens l = 1000 mm langen Rohrisolierung (Streckenisolierung) aus den konzentrischen einlagigen „Conlit 150 U“-Rohrschalen (Mineralwolle-Schalen) und einem Verschluss der Fuge zwischen Streckenisolierung und Bauteillaubung gemäß Abschnitt 2.2.4 bestehen.

In den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die erforderliche Dicke der Rohrisolierung in Abhängigkeit von der Feuerwiderstandsklasse, vom Material des Mediumrohres und von den Rohrabmessungen untereinander angegeben.

Werden die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschriebenen und dargestellten Rohrabschottungen mit einer durchgängigen Isolierung (vollständige Rohrisolierung mit geschlossener Oberfläche über die gesamte Länge des Brandabschnittes) ausgeführt, darf die jeweilige Rohrisolierung dicker sein als die in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Dicke.





## 2.2.2 Rohrisolierung und Ausbildung der Stoßstellen

Die im Bereich der Bauteillaibung beidseitig (s. Anlage 1 bis 5 sowie 11, 15 und 18 bis 25) bzw. lediglich einseitig (s. Anlage 12 bis 14) der Wand- bzw. Deckenkonstruktion angeordnete Rohrisolierung der Mediumrohre ist stets so um das Rohr zu legen, dass sie das Rohr an jeder Stelle dicht umschließt.

Die außen mit einer Aluminium- Gitterfolie kaschierte Rohrisolierung ist so um das Rohr zu führen, dass ihre Längsschnittkante stumpf aneinanderstößt und die Aluminium- Gitterfolie vollflächig um die Rohrisolierung geführt wird, wobei der überlappende Teil der Aluminium- Gitterfolie mit seinem werkseitig angebrachten Selbstklebeband mit der Aluminium- Gitterfolie der Rohrschale zu verkleben ist.

Um die Rohrisolierung sind mindestens  $d = 0,6$  mm dicke Stahldrähte mit mindestens 6 Wicklungen pro laufenden Meter zu binden, wobei die erste Umwicklung in einem Abstand von  $a \leq 50$  mm zur Bauteiloberfläche und zum gegenüberliegenden freien Ende der Streckenisolierung anzuordnen ist

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Rohrisolierung sind den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

## 2.2.3 Anordnung von Rohrschellen

Rohrschellen und ihre Halterungen, die im Bereich der Streckenisolierung angeordnet werden, sind vollständig und dicht mit der Rohrisolierung bzw. mit Steinwolle (nichtbrennbare Mineralwolle mit einem Schmelzpunkt  $> 1000$  °C nach DIN 4102-17 und einer Rohrdichte von  $\rho \geq 150$  kg/m<sup>3</sup>) zu ummanteln, die die gleiche Dicke und Rohdichte wie die Streckenisolierung aufweist.

## 2.2.4 Verschluss des Ringspaltes

Der Verschluss des Ringspaltes darf in den fünf nachfolgend ausgeführten Varianten erfolgen.

### Variante 1: Formschlüssiger Ringspalt

Die Rohrisolierung der Rohrabschottung ist formschlüssig so in eine Kernbohrung einzupassen, dass sie an jeder Stelle dicht an der Bauteillaibung anliegt.



### Variante 2: Einheitlich durchgehender Ringspaltverschluss in Massivbauteilen

Der Ringspalt zwischen der Rohrabschottung und der Bauteillaibung ist bei Einbau der Rohrabschottungen in Massivwände bzw. Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 in ganzer Bauteildicke hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z.B. Mörtel, Beton oder Gips zu verschließen, wobei die umlaufende Breite zwischen der Rohrisolierung und der Bauteillaibung maximal  $b = 220$  mm betragen darf.

Bei einer Breite des Ringspaltes von  $b \leq 30$  mm kann der Ringspalt zwischen der Rohrisolierung und der Bauteillaibung mit dem dämmschichtbildenden Baustoff „CONLIT KIT“ in ganzer Bauteildicke hohlraumfüllend dicht verschlossen werden.

### Variante 3: Kombiniertes Ringspaltverschluss in Massivbauteilen - Anlage 16

Der Ringspalt zwischen der Rohrabschottung und der Bauteillaibung kann bei Einbau der Rohrabschottungen in Massivwände bzw. Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 wie auf Anlage 16 dargestellt verschlossen werden, wobei das beidseitig des Bauteils angeordnete „CONLIT KIT“ über seine gesamte Tiefe von  $d = 30$  mm hohlraumfüllend dicht einzubringen ist.

#### **Variante 4: Ringspaltverschluss in Kernbohrungen von leichten Trennwänden - Anlage 2, 3, 15 und 21**

Wird die Rohrabschottung im Bereich einer Kernbohrung einer leichten Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.1 eingebaut, ist der maximal  $b = 30$  mm breite Ringspalt zwischen der Rohrisolierung und der Beplankung mit einem Spachtel aus Gips bzw. Ansetzbinder bzw. mit „CONLIT KIT“ hohlraumfüllend dicht zu verschließen.

Verbleibende Spalte zwischen der inneren Mineralwolle- Dämmung der leichten Trennwand und der Rohrisolierung sind hohlraumfüllend dicht mit nichtbrennbarer Steinwolle (Schmelzpunkt  $>1000$  °C nach DIN 4102-17, Stopfdichte mindestens  $\rho = 120$  kg/m<sup>3</sup>) zu verschließen.

#### **Variante 5: Rechteckiger Restspaltverschluss mit Aufdopplung in leichten Trennwänden - Anlage 4**

Für die Rohrabschottung dürfen in leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 1.2.1 rechteckige Aussparungen mit den maximalen lichten Abmessungen Breite x Höhe = 500 mm x 400 mm eingelassen werden, die zur Aussteifung mit einem umlaufenden Wechsel aus „UW...“- und „CW...“-Profilen (Stahlprofile nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195) zu begrenzen sind.

Hierzu sind ober- und unterhalb der rechteckigen Aussparung horizontal verlaufende Quer-Riegel aus mindestens  $d = 0,6$  mm dicken „UW...“-Profilen mit einer Flanschbreite von jeweils mindestens  $b = 40$  mm anzuordnen, deren Stegbreite identisch zur Stegbreite der „CW...-Ständerprofile“ (Stahlprofile nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195) der leichten Trennwand sein muss. Die beiden Enden der UW-Quer-Riegel müssen stumpf gegen die Stege der CW-Ständerprofile der leichten Trennwand stoßen und sind kraftschlüssig mit den CW-Ständerprofilen zu verbinden.

Wird durch die Lage der rechteckigen Aussparung ein CW-Ständerprofil der leichten Trennwand durchtrennt, müssen die durchtrennten CW-Ständerprofile und die UW-Quer-Riegel stumpf aneinanderstoßen und kraftschlüssig miteinander verbunden werden.

Auf jeder Seite der rechteckigen Aussparung ist ein vertikales CW-Profil mit einer Flanschbreite von mindestens  $b = 40$  mm anzuordnen, dessen Stegbreite identisch zur Stegbreite der UW-Quer-Riegel sein muss.

Der Wechsel ist umlaufend über Schnellbauschrauben nach DIN 18182-2 und DIN EN 14566 (Eindringtiefe in die Stahlprofile  $t \geq 10$  mm) im Abstand von  $a \leq 250$  mm mit der Beplankung der leichten Trennwand zu verbinden.

Der verbleibende Hohlraum zwischen der Rohrabschottung und der Laibung der rechteckigen Aussparung ist hohlraumfüllend dicht in Wanddicke mit Steinwolle (nichtbrennbare Mineralwolle nach DIN EN 13963 mit einem Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17, Stopfdichte etwa  $100$  kg/m<sup>3</sup>  $\leq \rho \leq 120$  kg/m<sup>3</sup>) zu verfüllen.

Abschließend ist beidseitig der leichten Trennwand um die rechteckige Aussparung eine umlaufende Aufdopplung aus  $\geq 2 \times 12,5$  mm dicken nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten oder Kalzium-Silikat-Platten (Baustoffklasse DIN 4102-A) so anzuordnen, dass die Aufdopplung die Beplankung der leichten Trennwand umlaufend mindestens  $b = 100$  mm weit überdeckt und die Aufdopplung die rechteckige Aussparung nahezu vollständig verdeckt, wobei lediglich im Bereich der Rohrabschottung zwischen der Rohrisolierung und der Laibung der Aufdopplung maximal  $b = 30$  mm breite Ringspalte verbleiben. Die maximal  $b = 30$  mm breiten Ringspalte sind in Dicke der Aufdopplung hohlraumfüllend dicht Gips-spachtel bzw. wahlweise mit „Conlit Kit“ zu verfüllen.





Die Stoßfugen der stumpf aneinanderstoßenden Plattenstreifen der beiden Aufdopplungs-Lagen sind mit Gipsspachtel bzw. wahlweise mit „Conlit Kit“ zu verspachteln. Jeder Plattenstreifen der beiden Lagen der Aufdopplung ist mit mindestens zwei Stück Schnellbauschrauben in den Wechselprofilen zu befestigen (Eindringtiefe  $t \geq 10$  mm), wobei der Abstand der Schnellbauschrauben

- untereinander maximal  $a = 80$  mm,
- zur Aussparungslaibung etwa  $a = 80$  mm,
- zum äußeren freien Rand der Aufdopplung etwa  $a = 30$  mm und
- zur Stoßfuge zwischen den Plattenstreifen etwa  $a = 30$  mm

betragen muss.

Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Varianten des Ringspalt-Verschlusses sind den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

#### **2.2.5 Wand- und Deckendurchführungen mit „SANIPEX“- bzw. „SANIPEX MT“- Rohren - Anlage 15**

Wahlweise dürfen „SANIPEX“- bzw. „SANIPEX MT“- Rohre der J.+R. Gunzenhauser AG, Metallgiesserei-Armaturenfabrik, Sissach, Schweiz, durch die Rohrabschottung geführt werden, wobei die Muffen- Verbindung wahlweise im Durchführungsbereich angeordnet werden darf. Voraussetzung für die Durchführung der vg. „SANIPEX“- bzw. „SANIPEX MT“- Rohre ist, dass die Randbedingungen der Anlage 15 eingehalten werden.

#### **2.2.6 Wand- und Deckendurchführungen mit Rohrbegleitheizungen - Anlage 21**

Wahlweise darf bei einer beidseitig der Wand- bzw. Deckenkonstruktion angeordneten Streckenisolierung im Bereich der Bauteillaibung und beidseitig der Wand- bzw. Deckenkonstruktion zwischen dem Rohr und der Rohrisolierung eine der in Anlage 22 aufgeführten Rohrbegleitheizungsleitungen angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Randbedingungen der Anlage 21 und die Randbedingungen und Anwendungsbereiche der Anlagen 1 bis 10 eingehalten werden.

#### **2.2.7 Zusätzliche Angaben zum konstruktiven Aufbau der Rohrabschottungen bei Einbau in Massivdecken (Deckenabschottungen)**

##### **Zusätzliche Lagefixierung in Decken**

Werden die Rohrabschottungen in Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 eingebaut, muss die deckenunterseitig angeordnete Streckenisolierung in ihrer Lage fixiert werden (z.B. durch die Anordnung von Schellen).

##### **Deckendurchführungen mit T-Stücken und 90°- Bögen - Anlage 11**

Die konstruktive Ausbildung von T-Stücken und 90°- Bögen bei Einbau der Rohrabschottungen in eine Massivdecke gemäß Abschnitt 1.2.1 sind der Anlage 11 zu entnehmen.



Die parallel zur Deckenoberfläche verlaufenden Rohrleitungen sind stets in einem Abstand von maximal etwa  $l = 750$  mm zu der durch die Decke geführten Rohrleitung - gemessen ab der Rohraußenseite der durch die Decke geführten Rohrleitung - abzuhängen bzw. zu unterstützen. Dabei muss die Abhängung bzw. Unterstützung der parallel zur Wand verlaufenden Rohrleitungen so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall  $\geq 30$  Minuten,  $\geq 60$  Minuten,  $\geq 90$  Minuten bzw.  $\geq 120$  Minuten funktionsfähig bleiben.

#### **Deckendurchführungen mit Heizkörperanschlüssen - Anlage 14**

Bei Anschluss von Heizkörpern sind die Rohrabschottungen wie auf Anlage 14 beschrieben und dargestellt auszuführen.

#### **Deckendurchführungen im Massivwandbereich- Anlage 18**

Werden einzelne Rohre, die untereinander einen Abstand von mindestens  $a = 100$  mm aufweisen, im Bereich von Massivwänden durch **Massivdecken** gemäß Abschnitt 1.2.1 geführt, kann die Dicke der an der Massivwand anliegenden Rohrisolierung verringert werden, wenn die Randbedingungen der Anlage 18 eingehalten werden und die angrenzende Massivwand mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit wie die Rohrabschottung aufweist.

#### **Deckendurchführungen mit zusätzlicher Aufdopplung - Anlage 19**

Beträgt die Dicke der in Abschnitt 1.2.1 beschriebenen Massivdecke  $100 \text{ mm} \leq d < 150 \text{ mm}$  ist deckenober- oder -unterseitig eine mindestens 2-lagige, umlaufend mindestens  $b = 100$  mm breite Aufdopplung aus

- „Conlit Steelprotect Board“-Platten mit einer Rohdichte von jeweils  $\rho \geq 130 \text{ kg/m}^3$ ,
- Kalziumsilikat-Platten mit einer Rohdichte von jeweils  $\rho \geq 850 \text{ kg/m}^3$ ,
- Gipsplatten Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520 mit einer Rohdichte von jeweils  $\rho \geq 800 \text{ kg/m}^3$  bzw.
- Gipsfaserplatten nach DIN EN 15283-1 mit einer Rohdichte von jeweils  $\rho \geq 800 \text{ kg/m}^3$

kraftschlüssig mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln an der Massivdecke zu befestigen.

Die Dicke der einzelnen „Conlit Steelprotect Board“- Platten bzw. der vg. nichtbrennbaren Bauplatten – nachfolgend Platten genannt - muss mindestens  $d = 25$  mm betragen, wobei die Gesamtdicke der Aufdopplung so gewählt werden muss, dass die Gesamtdicke der Massivdecke inklusive Aufdopplung im Durchführungsbereich mindestens  $d = 150$  mm beträgt.

Jede Lage der Aufdopplung muss aus einer Platte bestehen. Wahlweise können die einzelnen Lagen der Aufdopplung aus zwei Stück dicht aneinanderstoßenden Platten (sog. Halbplatten) bestehen. Die erste, d.h. an der Massivdecke liegende Plattenlage und die zweite, d.h. sichtseitige Plattenlage sind so anzuordnen, dass der Abstand der Fugen der ersten Plattenlage zu den Fugen der zweiten Plattenlage mindestens  $a = 200$  mm beträgt (Fugen der 1. und 2. Plattenlage verlaufen zueinander parallel) bzw. die Fuge zwischen den Halbplatten der ersten Lage senkrecht zu der Fuge zwischen den Halbplatten der zweiten Lage verläuft. Jede Halbplatte ist mit mindestens 5 Stück Befestigungsmitteln an der Massivdecke zu befestigen, die untereinander einen Abstand von  $a \leq 200$  mm und zum jeweiligen Rand der Platte von etwa  $a = 35$  mm aufweisen müssen.



Als Befestigungsmittel sind bei Einbau in Porenbetondecken gemäß Abschnitt 1.2.1 „fischer Metallspreizdübel FMD 6 x 32 mm“ zu verwenden. Wahlweise sind Befestigungsmittel zu verwenden, die eine Mindestgröße  $\varnothing$  5mm bzw. M6 (Spannungsquerschnittsfläche jeweils  $\geq 20,1 \text{ mm}^2$ ) aufweisen, für den Untergrund sowie die Anwendung geeignet sind, aus Stahl bestehen und den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, bzw. einer europäisch technischen Zulassung (ETA) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind bei Anschluss an Stahlbeton Befestigungsmittel aus Stahl der Mindestgröße M8 mit der doppelten Setztiefe (z. B.  $2h_{\text{ef}}$ ) - mindestens jedoch 60 mm tief – und einer maximalen rechnerischen Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3) einzubauen. Die effektive Setztiefe ( $h_{\text{ef}}$ ) ist der gültigen Zulassung bzw. Bewertung zu entnehmen. Die Belastung auf die Dübel kann als zentrische Zugbeanspruchung (N), Querbeanspruchung (V) oder als Kombination (Schrägzugbeanspruchung) aus beiden aufgebracht werden. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde. Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z. B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen. In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Deckendurchführung mit Aufdopplung sind der Anlage 19 zu entnehmen.

### **Deckendurchführungen mit Hüllrohr - Anlage 20**

Bei Einbau in Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 darf zwischen der Rohrisolierung und der Deckenlaibung ein aus „PP“ oder „PVC“ bestehendes Hüllrohr mit einem maximalen Rohraußendurchmesser von  $d = 190 \text{ mm}$ , welches beidseitig der Decke jeweils bündig mit der Deckenoberfläche abschließt, angeordnet werden.

Darüber hinaus darf bei Einbau in Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 wahlweise zwischen der Rohrisolierung und der Deckenlaibung ein aus Kupfer bzw. Stahl bestehendes Hüllrohr mit einem Rohraußendurchmesser von maximal  $d = 190 \text{ mm}$  und einer Rohrwandstärke von mindestens  $d = 1,5 \text{ mm}$  angeordnet werden, wobei das aus Kupfer bzw. Stahl bestehende Hüllrohr beidseitig der Decke jeweils maximal  $l = 10 \text{ mm}$  aus der Decke ragen darf.

Der Verbund zwischen Hüllrohr und Bauteillaibung ist stets in gesamter Bauteildicke hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z.B. Mörtel, Beton oder Gips herzustellen.

Voraussetzung für den Einbau des jeweiligen Hüllrohres ist, dass die Randbedingungen der Anlage 20 und die Randbedingungen und Anwendungsbereiche der Anlagen 1 bis 10 sowie 12 bis 15 eingehalten werden.



## 2.2.8 Zusätzliche Angaben zum konstruktiven Aufbau der Rohrabschottungen bei Einbau in Wänden (Wandabschottungen)

### Wanddurchführungen im Bodenbereich - Anlage 25

Im Bereich des Fußbodenanschlusses dürfen in Massivwänden und leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 1.2.1 (Feuerwiderstandsklasse mindestens „F 90“ nach DIN 4102-2:1977-09) rechteckige Aussparungen mit den maximalen lichten Abmessungen von Breite x Höhe = 1200 mm x 100 mm eingelassen werden, durch die „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ (Rohre mit einem Außendurchmesser von maximal  $d = 20$  mm und mit symmetrischer Rohrisolierung – siehe Anwendungsbereich gemäß Anlage 27) geführt werden.

Bei rechteckigen Aussparungen innerhalb einer leichten Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.1 ist als oberer Abschluss der rechteckigen Aussparung ein horizontal verlaufender Quer-Riegel aus einem mindestens  $d = 0,6$  mm dicken „UW...“-Profil (Stahlprofil nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195) mit einer Flanschbreite von mindestens  $b = 40$  mm anzuordnen. Die Stegbreite des vgl. UW-Profils muss identisch zur Stegbreite der „CW...-Ständerprofile“ (Stahlprofile nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195) der leichten Trennwand sein. Die beiden Enden des UW-Quer-Riegels müssen stumpf gegen die Stege der CW-Ständerprofile der leichten Trennwand stoßen und sind kraftschlüssig mit den CW-Ständerprofilen zu verbinden.

Wird durch die Lage der rechteckigen Aussparung ein CW-Ständerprofil der leichten Trennwand durchtrennt, müssen die durchtrennten CW-Ständerprofile und die UW-Quer-Riegel stumpf aneinanderstoßen und kraftschlüssig miteinander verbunden werden, wobei maximal ein CW-Ständerprofil der leichten Trennwand durchtrennt werden darf.

Der UW-Quer-Riegel ist über Schnellbauschrauben nach DIN 18182-2 und DIN EN 14566 (Eindringtiefe in die Stahlprofile  $t \geq 10$  mm) im Abstand von  $a \leq 250$  mm mit der Beplankung der leichten Trennwand zu verbinden.

Der verbleibende Hohlraum zwischen der Rohrabschottung und der Laibung der rechteckigen Aussparung ist hohlraumfüllend dicht in gesamter Dicke der Massivwand bzw. leichten Trennwand mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z.B. Mörtel, Beton oder Gips herzustellen.

## 2.2.9 Gruppenanordnungen der Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ („Abstand untereinander“)

### Gruppenanordnung in Massivwänden und -decken - Anlage 11

Bei Gruppenanordnung der Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ in Massivwänden und -decken gemäß Abschnitt 1.2.1 dürfen sich

- sich die Rohrisolierungen benachbarter Rohre berühren und
- die Rohrisolierungen an Wand- bzw. Deckenlaibungen anliegen.

Voraussetzung hierfür ist, dass vorhandene Zwickel zwischen den isolierten Mediumrohren bzw. zwischen den isolierten Mediumrohren und den Wand- bzw. Deckenlaibungen im Bereich der Bauteilöffnung entsprechend der Wand- bzw. Deckendicke stets hohlraumfüllend dicht wie in Abschnitt 2.2.4 beschrieben verschlossen werden.





## Gruppenanordnung in leichten Trennwänden - Anlage 17

Bei Gruppenanordnungen in leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 1.2.1

- darf der Abstand zwischen den einzelnen Rohrabschottungen  $a = 0$  mm (gemessen zwischen den Rohrisolierungen) betragen, wobei die einzelnen Gruppen nur „einreihig“ angeordnet werden dürfen,
- muss der Abstand der horizontal angeordneten Gruppen (d.h. die isolierten Rohre liegen in einer Reihe nebeneinander) bzw. der vertikal angeordneten Gruppen (d.h. die isolierten Rohre liegen in einer Reihe übereinander) untereinander mindestens  $a = 200$  mm – stets gemessen zwischen den Rohrisolierungen- betragen,
- darf der Abstand bei horizontal angeordneten Gruppen zwischen den Gruppen auf  $a = 50$  mm verringert werden, wenn sich mittig zwischen den Gruppen ein über die gesamte Höhe der Trennwand verlaufendes Ständerprofil befindet, an dem die Bepunktung der leichten Trennwand befestigt ist,
- darf der Abstand der horizontal bzw. vertikal angeordneten Gruppen zu angrenzenden Massivdecken bzw. -wänden auf  $a = 50$  mm verringert werden und
- sind die Zwickel zwischen den isolierten Mediumrohren im Bereich der Wandöffnung, wie in Abschnitt 2.2.4 beschrieben, entsprechend der Wanddicke stets hohlraumfüllend dicht zu verschließen.

Beispiele für „Gruppenanordnungen“ bei Einbau der Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ in leichte Trennwände sind der Anlage 17 zu entnehmen.

### 2.2.10 Abstände zu Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für nichtbrennbare Rohrleitungen“ sowie „Conlit Pyrostat - Uni RM...“ – Wand und Deckeneinbau

Der Abstand der „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ zu den Rohrabschottungen von nichtbrennbaren Rohrleitungen

- „Rockwool Rohrabschottung für nichtbrennbare Rohrleitungen“ gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130-MPA BS vom 20.02.2018,
- „Conlit Pyrostat - Uni RM“ und „Conlit Pyrostat - Uni RMB“ gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3940/2554-MPA BS vom 12.02.2019 und
- „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3941/2564-MPA BS vom 03.07.2019

darf  $a \geq 0$  mm betragen, wenn die Rohrabschottungen wie in Anlage 11 (Massivbauteile) bzw. 17 (leichte Trennwände) zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angeordnet werden und ansonsten die Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie des entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3725/4130-MPA BS vom 20.02.2018, Nr. P-3940/2554-MPA BS vom 12.02.2019 bzw. Nr. P-3941/2564-MPA BS vom 03.07.2019 eingehalten werden.





### **2.2.11 Abstände zu Rohrabschottungen "System Conlit Brandschutzmanschette" und "ROKU System AWM II" – Deckeneinbau – Anlage 22**

Der Abstand der „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ zu den Rohrabschottungen von brennbaren Rohrleitungen

- "System Conlit Brandschutzmanschette" gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.56-2378 vom 14.05.2019 und
- „ROKU System AWM II“ gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.56-2369 vom 27.06.2019,

darf  $a \geq 0$  mm betragen, wenn

- die Rohrabschottungen wie in Anlage 22 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angeordnet werden,
- die Randbedingungen gemäß in Anlage 22 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingehalten werden und
- ansonsten die Randbedingungen der entsprechenden allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.56-2378 vom 14.05.2019 bzw. der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.56-2369 vom 27.06.2019 eingehalten werden.

### **2.3 Abstände zu Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 - Typ Helios ELS-D – Anlage 22**

Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ gemäß der Anlage 5 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen bei Einbau in mindestens  $d = 150$  mm dicke Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 in einem Abstand von  $a \geq 0$  mm (sog. Nullabstand) zu Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ ELS-D gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-368 (Größe DN 100 – DN 200) angeordnet werden, wenn die nachfolgenden Randbedingungen eingehalten werden:

- die Absperrvorrichtungen werden ausschließlich unmittelbar unter der Massivdecke angeordnet (sog. Aufbaumontage),
- die Rohrabschottungen und die Absperrvorrichtungen werden ausschließlich linear nebeneinanderliegend angeordnet, d.h. eine Anordnung als sog. cluster (pyramiden- bzw. dreiecksförmige Anordnung) ist nicht zulässig,
- der etwa  $b = 20$  mm breite Ringspalt zwischen den isolierten Mediumrohren und der Deckenlaibung bzw. zwischen den Absperrvorrichtungen und der Deckenlaibung wird in Deckendicke hohlraumfüllend dicht mit einem nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoff (z.B. Mörtel, Beton oder Gips) verschlossen und
- es werden ansonsten die Randbedingungen des vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-368 eingehalten.

Weitere Angaben sind der Anlage 22 zu entnehmen.



## 2.4 Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung der Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der nachfolgenden Tabelle 2 entsprechen.

**Tabelle 2: Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten**

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Rohr- oder Kabelabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 400 x 400 mm	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 400 x 400 mm	≥ 100 mm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 200 x 200 mm	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 200 x 200 mm	≥ 100 mm

## 2.5 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ nach abP Nr. P-3726/4140-MPA BS vom 21.12.2021 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120\*) nach DIN 4102-11:1985-12
- Name des Errichters der Abschottung: ...
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

\*) Nichtzutreffendes streichen

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.



## 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 17).

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 14.06.2021 (Nds. MBl. Nr. 23/2021, S. 1030-1072) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
Dr.-Ing. Blume  
Leiter der Prüfstelle

  
Dipl.-Ing. Rabbe  
Sachbearbeiter



Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-17:2012-17	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN 18017-3:2020-05	Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren
DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderung
DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12859:2011-05	Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 13963:2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14195:2020-07	Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 15283-1:2006-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Rund- erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Rohrabstottungen „Rockwool Rohrabstottung für brennbare Rohrleitungen“ errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120<sup>\*)</sup>

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabstottungen „Rockwool Rohrabstottung für brennbare Rohrleitungen“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3726/4140-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 21.12.2021 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses <sup>\*)</sup>
- eigener Kontrollen <sup>\*)</sup>
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. <sup>\*)</sup>

---

Ort, Datum

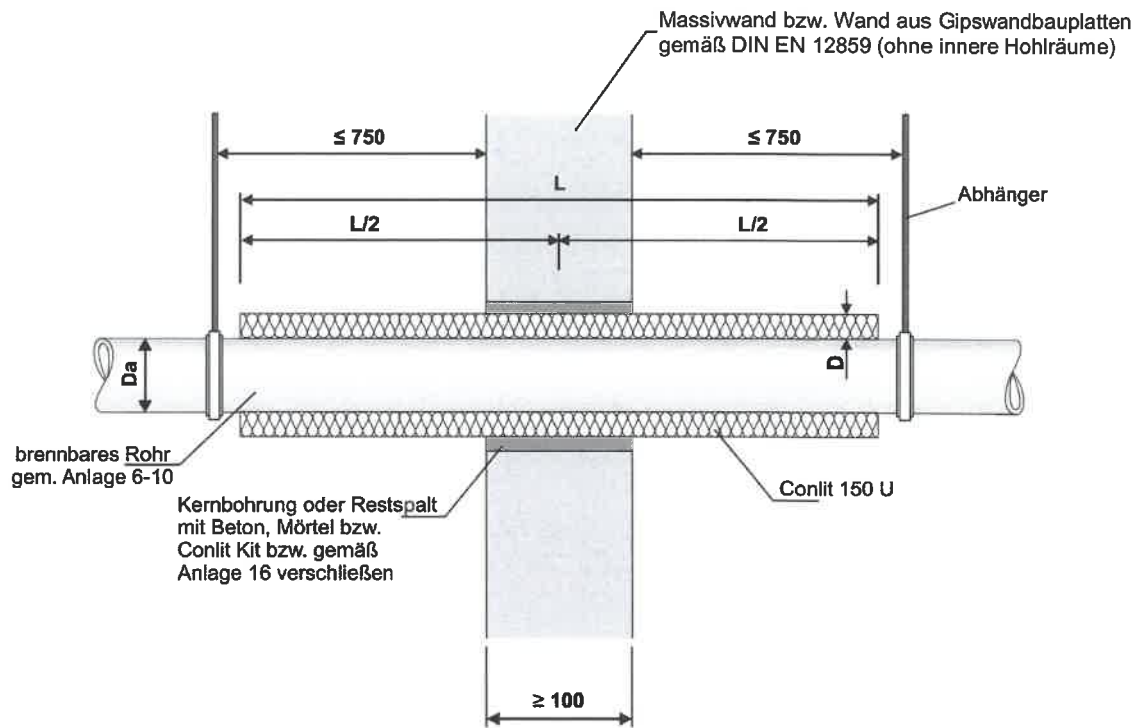
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen





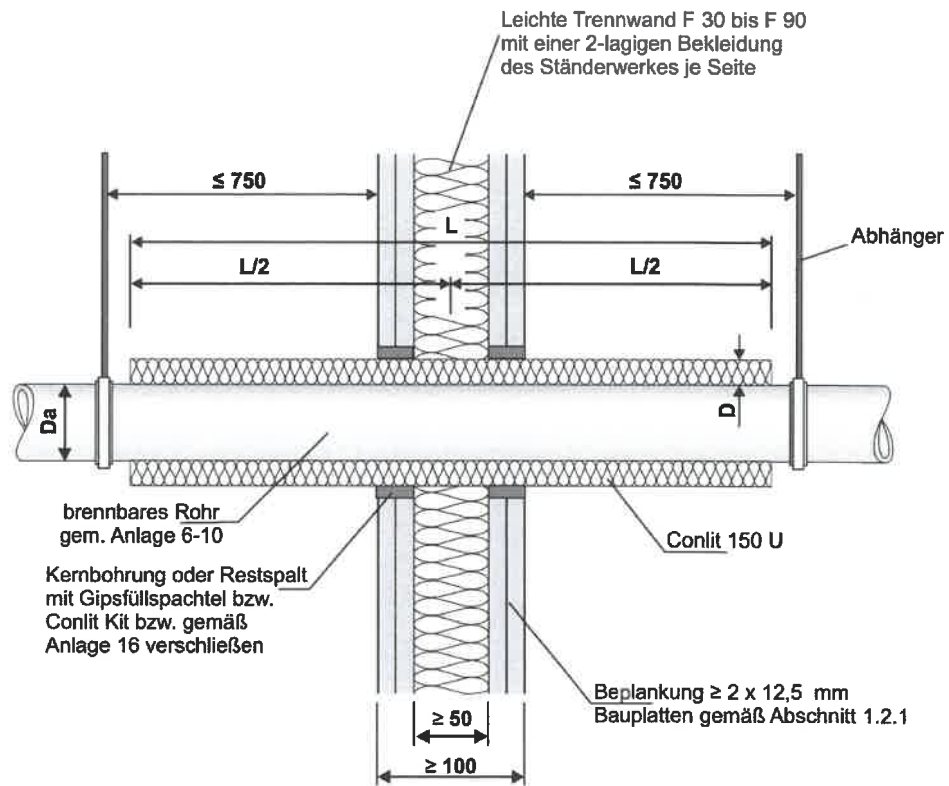
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Dämmdicke d [mm]	Länge Dämmung L [mm]	Produkttyp Dämmung
Gemäß Anlage 6 - 10				≥ 1000	Conlit 150 U

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren.



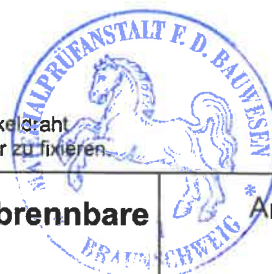
**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**  
 der Feuerwiderstandsklasse R 30 bis R 120 nach DIN 4102-11:1985-12  
 - Einbau in massive Wände -

Anlage 1 zum  
 abP Nr.:  
 P-3726/4140-MPA BS  
 vom 21.12.2021



Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Dämmdicke Dämmung d [mm]	Länge Dämmung L [mm]	Produkttyp Dämmung
Gemäß Anlage 6 - 10				≥ 1000	Conlit 150 U

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren.

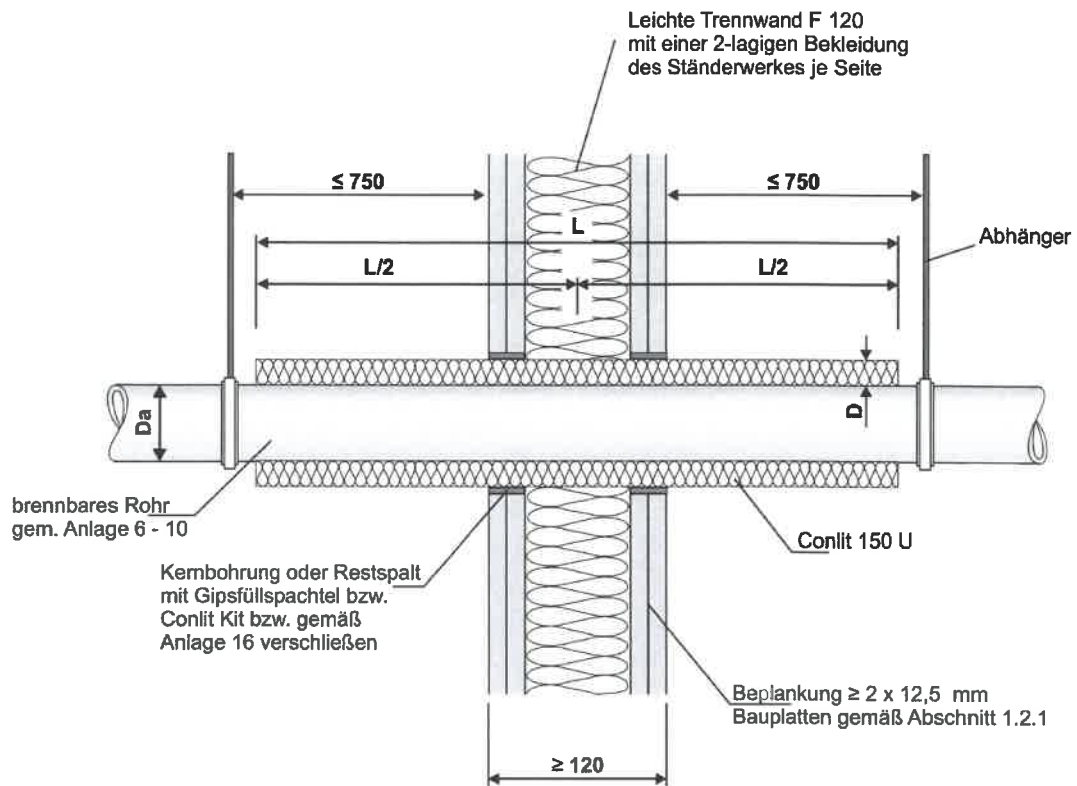


**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**

der Feuerwiderstandsklasse **R 90** nach DIN 4102-11:1985-12

- Einbau in leichte Trennwände -

Anlage 2 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021



Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Dämmdicke d [mm]	Länge Dämmung L [mm]	Produkttyp Dämmung
Gemäß Anlage 6 - 10				≥ 1000	Conlit 150 U

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd. Meter am Rohr zu fixieren.

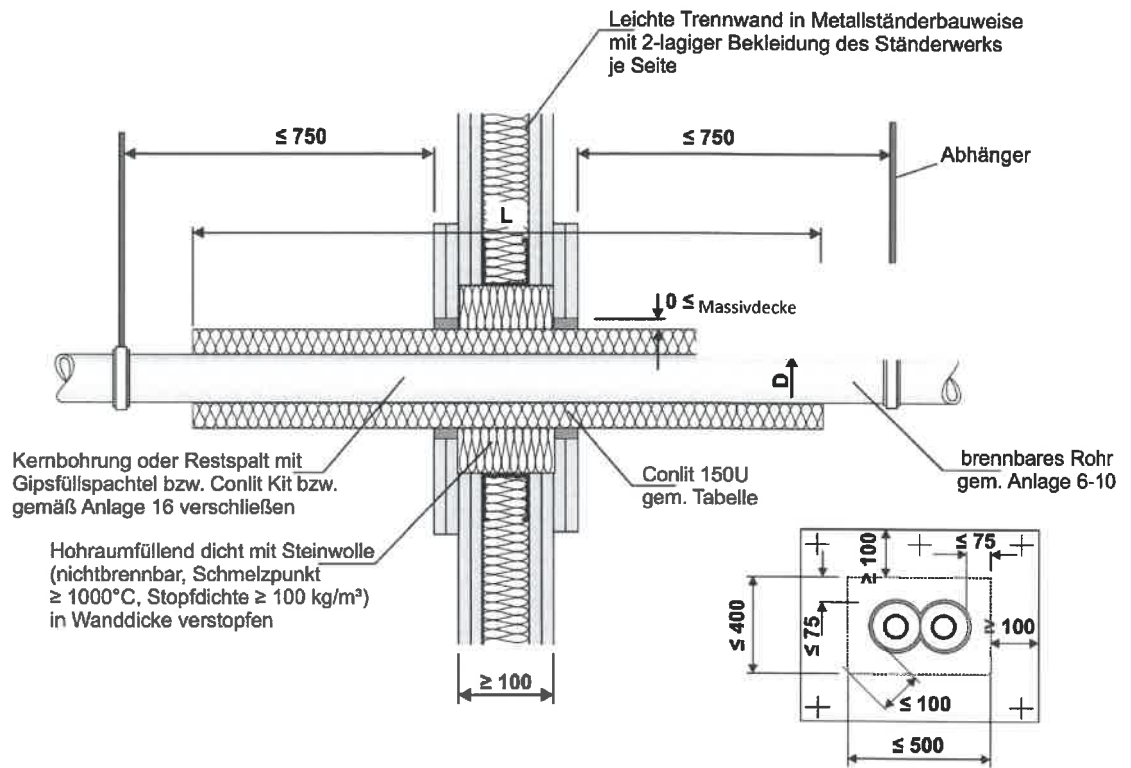


**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11:1985-12  
 - Einbau in leichte Trennwände -

Anlage 3 zum  
 abP Nr.:  
 P-3726/4140-MPA BS  
 vom 21.12.2021

# Leichte Trennwand mit Aufdoppelung

[Maße in mm]



Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Dämmdicke Dämmung d [mm]	Länge Dämmung L [mm]	Produkttyp Dämmung
Gemäß Anlage 6 - 10				≥ 1000	Conlit 150 U

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren.

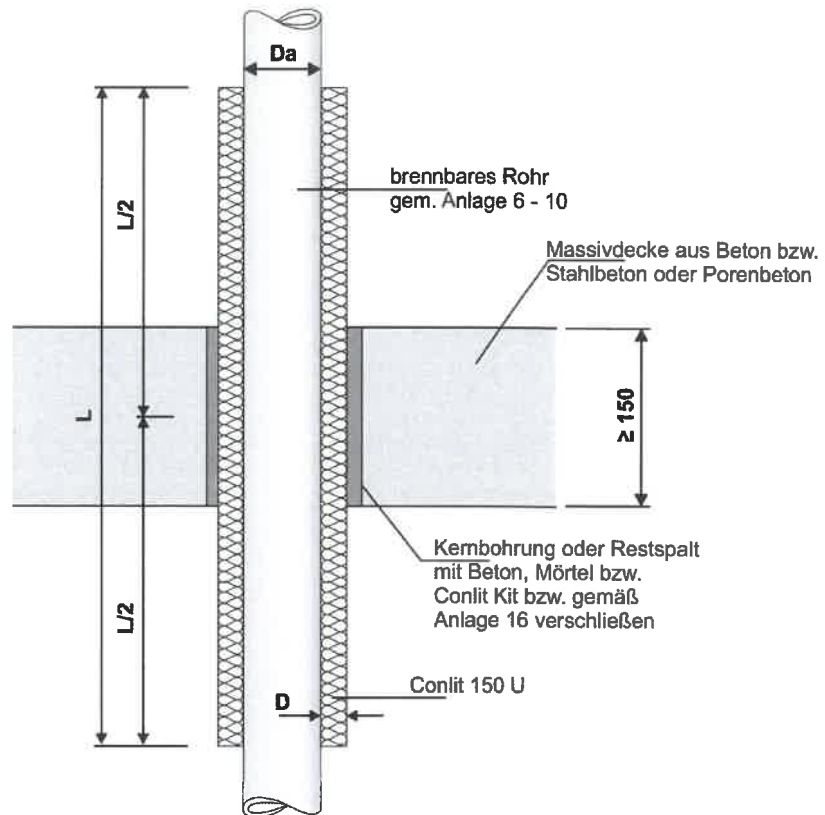


## Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11:1985-12

- Einbau in leichte Trennwände mit Aufdopplung -

1 Anlage 4 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021



Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Dämmdicke d [mm]	Länge Dämmung L [mm]	Produkttyp Dämmung
Gemäß Anlage 6 - 10				≥ 1000	Conlit 150 U

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd. Meter am Rohr zu fixieren.



**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**  
 der Feuerwiderstandsklasse R 30 bis R 120 nach DIN 4102-11:1985-12  
 - Einbau in Massivdecken -

Anlage 5 zum  
 abP Nr.:  
 P-3726/4140-MPA BS  
 vom 21.12.2021



**Rohrwerkstoffe:**

[Maße in mm]

**PE-HD, PE hart, PE weich, PE-X, PE, ABS, ASA****(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)**

Die Rohrwerkstoffe entsprechen folgender Norm-Vorgabe:

- DIN 8074: Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße  
 DIN 19 533: Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile  
 DIN 19 535-1: Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße  
 DIN 19 537-1: Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße  
 DIN 8072: Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße  
 DIN 8077: Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße  
 DIN 16 891: Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße  
 DIN V 19 561: Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen  
 DIN 16 893: Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße  
 DIN 16 969: Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 - Maße

**R 90 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdick d [mm]
≤ 20	≥ 2,3	≥ 15
> 20 und ≤ 32	≥ 1,8	≥ 20
> 32 und ≤ 40	≥ 1,8	≥ 20
> 40 und ≤ 50	≥ 4,6	≥ 25
> 50 und ≤ 75	≥ 1,9	≥ 52,5
> 50 und ≤ 110	≥ 2,7	≥ 50

**R 120 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdick d [mm]
≤ 20	≥ 2,3	≥ 15
> 20 und ≤ 32	≥ 3,0	≥ 20
> 32 und ≤ 40	≥ 3,7	≥ 19
> 40 und ≤ 50	≥ 4,6	≥ 25
> 50 und ≤ 110	≥ 6,3	≥ 50
> 50 und ≤ 110	≥ 2,7	≥ 70

**R 90 + R 120 - Decke**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdick d [mm]
≤ 12	≥ 1,0	≥ 16
> 12 und ≤ 16	≥ 1,2	≥ 20
> 16 und ≤ 75	≥ 1,9	≥ 16
> 75 und ≤ 110	≥ 2,2	≥ 16

**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12

- Anwendungsbereich für brennbare Rohre (sog. „B2“- Rohre) -

Anlage 6 zum

abP Nr.:

P-3726/4140-MPA BS

vom 21.12.2021

**Rohrwerkstoffe:**

[Maße in mm]

**PVC-U, PVC-HI, PVC hart, PVC-C, PP****(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)**

Die Rohrwerkstoffe entsprechen folgender Norm-Vorgabe:

- DIN 8062:       Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);  
DIN 6660:       Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)  
DIN 19 531:     Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen  
DIN 19 532:     Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW  
DIN 8079:       Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße  
DIN 19 538:     Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen  
DIN EN 1451-1: Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

**R 90 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdick d [mm]
≤ 12	≥ 1,0	≥ 16
≤ 16	≥ 1,2	≥ 15
> 16 und ≤ 40	≥ 1,9	≥ 18
> 40 und ≤ 50	≥ 2,4	≥ 25
> 50 und ≤ 63	≥ 1,9	≥ 52,5
> 63 und ≤ 110	≥ 1,8	≥ 70

**R 120 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdick d [mm]
≤ 12	≥ 1,0	≥ 16
≤ 16	≥ 1,8	≥ 15
> 16 und ≤ 40	≥ 1,9	≥ 18
> 40 und ≤ 50	≥ 2,4	≥ 25
> 50 und ≤ 110	≥ 5,3	≥ 50

**R 90/R 120 - Decke**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdick d [mm]
≤ 12	≥ 1,0	≥ 16
> 12 und ≤ 16	≥ 1,2	≥ 20
> 16 und ≤ 110	≥ 1,8	≥ 16

**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**  
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12  
- Anwendungsbereich für brennbare Rohre (sog. „B1“- Rohre)

Anlage 7 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021

Rohrwerkstoffe:

[Maße in mm]

PE/AL/PE

(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)

**R 90/R 120 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Aluminiumtragschicht Dicke [mm]	Isolierdicke [mm]
14	≥ 2,0	0,2 - 0,5	16,5 - 25
16	≥ 2,0	0,36 - 0,5	20 - 25
18	≥ 2,0	0,2 - 0,6	16,5 - 25
20	≥ 2,0	0,2 - 0,6	16,5 - 25
25	≥ 2,5	0,4 - 0,7	16,5 - 25
25	≥ 2,5	0,3 - 0,7	17,5 - 25
32	≥ 3,0	0,35 - 0,89	19 - 24
33	≥ 4,9	0,2 - 0,89	19 - 24
40	≥ 3,5	0,85 - 1,26	20 - 24
40	≥ 4,0	0,35 - 1,26	19 - 24
50	≥ 4,5	0,5 - 1,2	24 - 25
63	≥ 4,5	0,8 - 1,5	33,5 - 38
75	≥ 5,0	1,35	50 - 70
75	≥ 7,5	0,5 - 1,5	50 - 70
110	≥ 10,0	1,0 - 1,26	50 - 70

**R 90/R 120 - Decke**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Aluminiumtragschicht Dicke [mm]	Isolierdicke [mm]
14	≥ 2,0	0,2 - 0,5	16 - 70
16	≥ 2,0	0,2 - 0,5	16,5 - 25
18	≥ 2,0	0,2 - 0,6	16,5 - 25
20	≥ 2,0	0,2 - 0,6	16,5 - 25
25	≥ 2,5	0,24 - 0,7	16,5 - 25
26	≥ 3,0	0,35 - 0,7	17 - 25
32	≥ 3,0	0,35 - 0,89	19 - 24
32	≥ 3,2	0,3 - 0,89	19 - 24
33	≥ 4,9	0,2 - 0,89	19 - 24
40	≥ 3,5	0,6 - 1,26	20 - 24
40	≥ 4,0	0,35 - 1,26	20 - 24
50	≥ 4,5	0,5 - 1,2	24 - 25
50	≥ 4,0	0,6 - 1,2	24 - 25
52	≥ 5,65	0,6 - 1,2	24 - 25
63	≥ 4,0	1,4 - 1,5	33,5 - 38
63	≥ 4,5	0,8 - 1,5	16 - 70
63	≥ 6,0	0,6 - 1,5	33,5 - 38
75	≥ 4,7	1,25	52,5 - 70
75	≥ 5,0	1,35	16 - 70
75	≥ 7,5	0,5 - 1,5	16 - 70
90	≥ 8,5	0,9 - 1,26	65 - 70
110	≥ 10,0	1,0 - 1,26	16 - 70

**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**

der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12

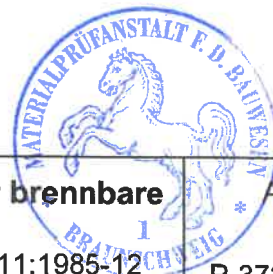
- Anwendungsbereich für Kunststoffverbundrohre mit einer Aluminiumeinlage von  $0,2 \text{ mm} \leq d \leq 1,5 \text{ mm}$  -

Anlage 8 zum

abP Nr.:

P-3726/4140-MPA BS

vom 21.12.2021



**Rohrwerkstoffe:**

[Maße in mm]

**PP-R/AL/PP-R (Mehrschichtverbundrohre mit einer 150 µm dicken Aluminiumschicht)  
(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)**

**R 90 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	≥ 2,2	16 - 70
17,6	≥ 2,2	16 - 70
22	≥ 2,8	16 - 70
26,6	≥ 2,8	16 - 70
33,7	≥ 3,6	16 - 70
40	≥ 5,6	19 - 70
42	≥ 4,5	16 - 70
52	≥ 5,6	16 - 70
65	≥ 7,1	33,5 - 70
76	≥ 8,4	16 - 70
91,8	≥ 10,1	16 - 70
113	≥ 12,3	16 - 70

**R 90/R 120 - Decke**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	≥ 2,2	16 - 70
17,6	≥ 2,2	16 - 70
20	≥ 2,6	16 - 70
22	≥ 2,8	16 - 70
25	≥ 3,1	16 - 70
26,6	≥ 2,8	16 - 70
32	≥ 3,9	16 - 70
33,7	≥ 3,6	16 - 70
40	≥ 4,7	16 - 70
42	≥ 4,5	16 - 70
50	≥ 5,8	16 - 70
52	≥ 5,6	16 - 70
63	≥ 7,1	16 - 70
65	≥ 7,1	33,5 - 70
75	≥ 8,4	16 - 70
76	≥ 8,4	16 - 70
90	≥ 9,9	16 - 70
91,8	≥ 10,1	16 - 70
113	≥ 12,3	16 - 70

**R 120 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	≥ 2,2	16 - 70
17,6	≥ 2,2	16 - 70
22	≥ 2,8	16 - 70
26,6	≥ 2,8	16 - 70
33,7	≥ 3,6	16 - 70
40	≥ 5,6	19 - 70
42	≥ 4,5	16 - 70
52	≥ 5,6	16 - 70
65	≥ 7,1	33,5 - 70
76	≥ 8,4	16 - 70
91,8	≥ 10,1	16 - 70
113	≥ 16,7	50 - 70



**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**  
 der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12  
 - Anwendungsbereich für Kunststoffverbundrohre mit einer bis zu 150 µm dicken Aluminiumeinlage -

Anlage 9 zum  
 abP Nr.:  
 P-3726/4140-MPA BS  
 vom 21.12.2021

**Rohrwerkstoffe:**

[Maße in mm]

**PP-Faserverbund ohne Aluminium-Einlage****(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)****R 90 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	≥ 1,4	16 - 70
20	≥ 1,9	16 - 70
25	≥ 2,4	16 - 70
32	≥ 3,2	16 - 70
40	≥ 4,0	16 - 70
50	≥ 4,6	16 - 70
63	≥ 5,8	16 - 70
75	≥ 9,2	16 - 70
90	≥ 11,2	16 - 70
110	≥ 13,8	16 - 70

**R 90/R 120 - Decke**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	≥ 2,2	16 - 70
17,6	≥ 2,2	16 - 70
20	≥ 2,6	16 - 70
22	≥ 2,8	16 - 70
25	≥ 3,1	16 - 70
26,6	≥ 2,8	16 - 70
32	≥ 3,9	16 - 70
33,7	≥ 3,6	16 - 70
40	≥ 4,7	19 - 70
42	≥ 4,5	16 - 70
50	≥ 5,8	16 - 70
52	≥ 5,6	16 - 70
63	≥ 7,1	16 - 70
65	≥ 7,1	33,5 - 70
75	≥ 8,4	16 - 70
76	≥ 8,4	16 - 70
90	≥ 9,9	16 - 70
91,8	≥ 10,1	16 - 70
113	≥ 12,3	16 - 70

**R 120 - Wand**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	≥ 1,5	16 - 70
20	≥ 1,9	16 - 70
25	≥ 2,4	16 - 70
32	≥ 3,2	16 - 70
40	≥ 4,0	16 - 70
50	≥ 4,6	16 - 70

**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12

- Anwendungsbereich für PP-Faserverbundrohre ohne Aluminiumeinlage -

Anlage 10 zum

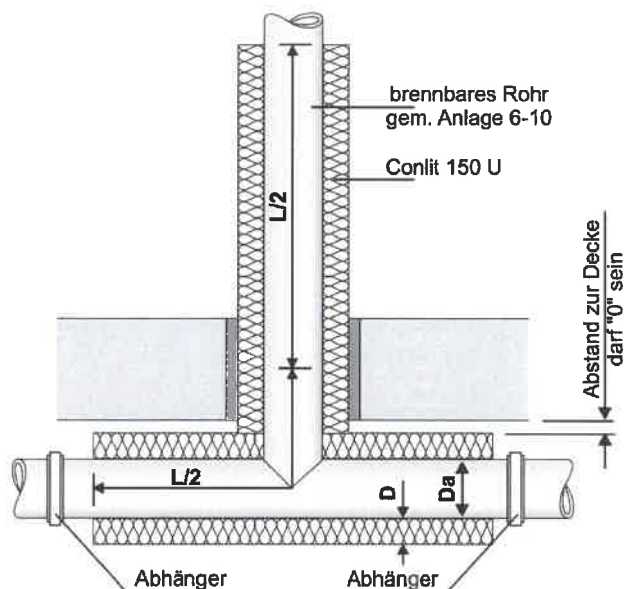
abP Nr.:

P-3726/4140-MPA BS

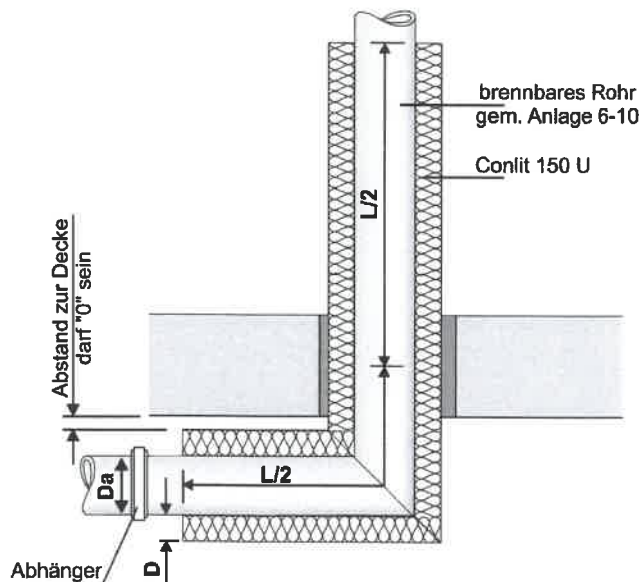
vom 21.12.2021



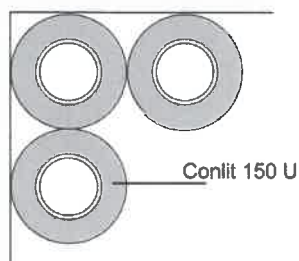
**Prinzipskizze für  
Decke bei T-Stücken**



**Prinzipskizze für Decke  
bei 90°-Bögen**



**Prinzipskizze für Abstandsregelung  
bei Decke**



Alle Rohre dürfen mit "Null-Abstand" verlegt werden „Null-Abstand auch mit nichtbrennbaren Rohren gemäß abP P-3725/4130 MPA-BS zulässig

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren.

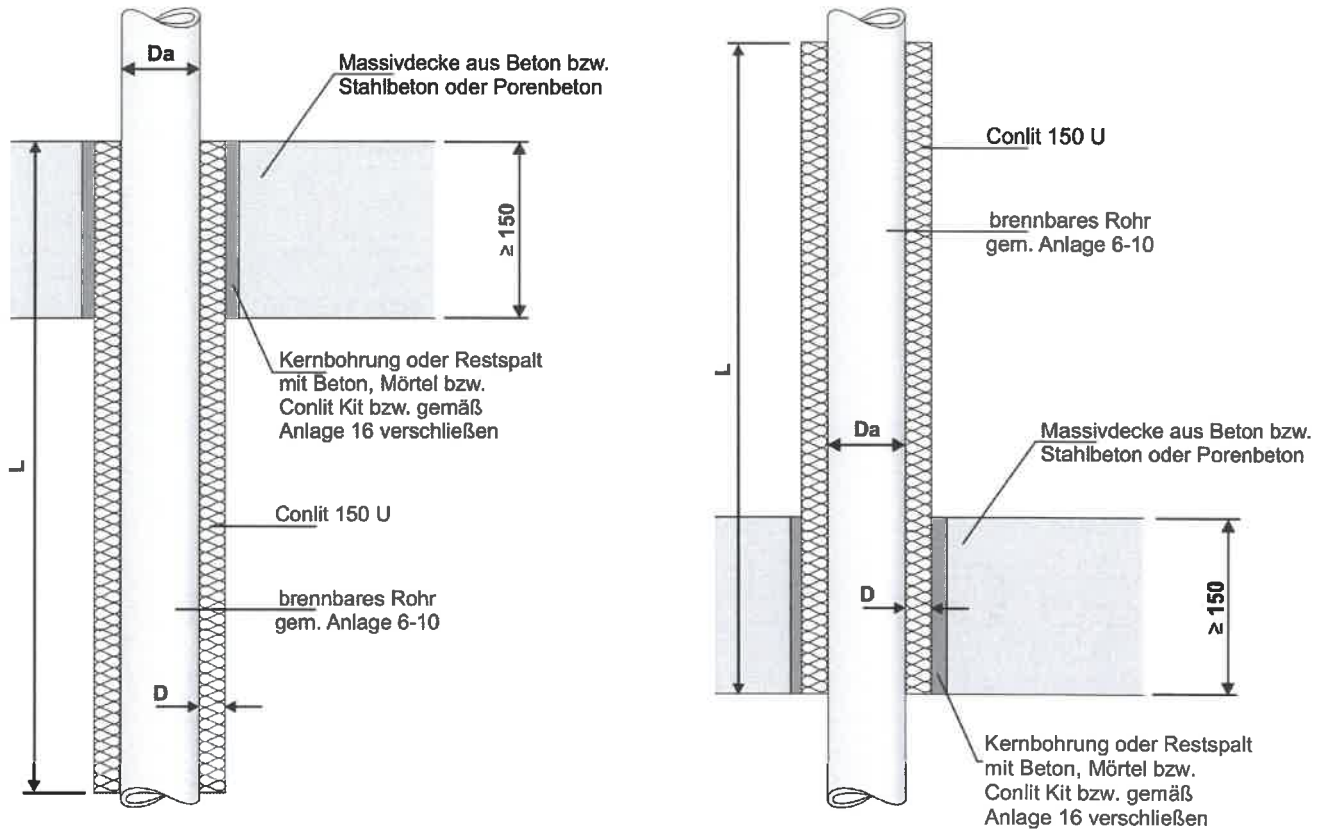


**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**

der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12

- T- Stücke und 90°- Bögen sowie Gruppenanordnung -

Anlage 11 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021



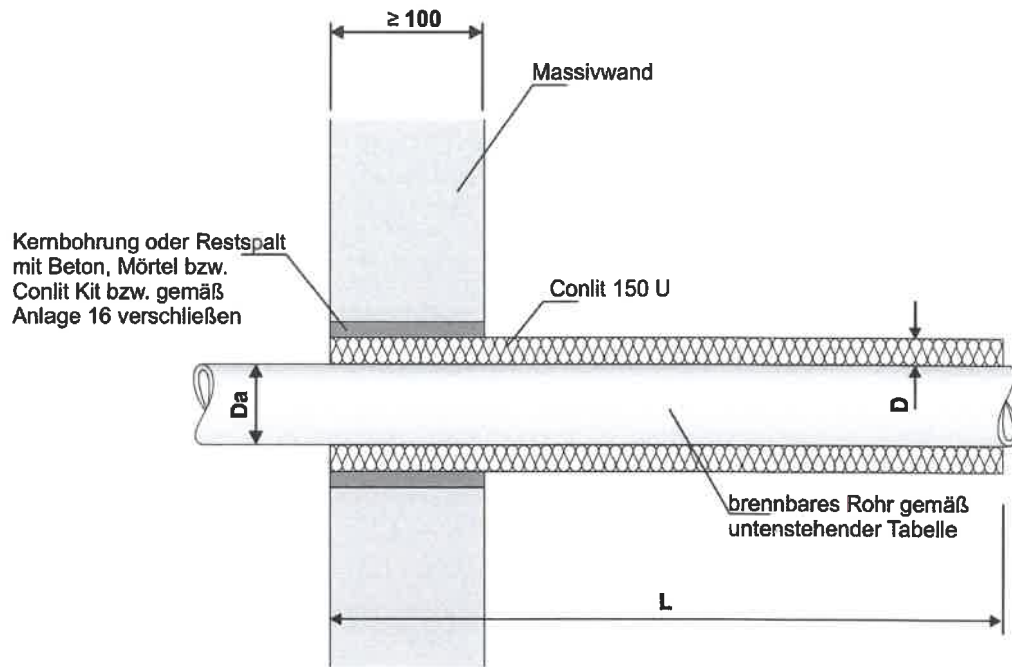
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Aluminium Tragschicht [mm]	Dämmdicke d [mm]	Länge Dämmung L [mm]	Produkttyp Dämmung
PE/AL/PE	14	≥ 2,0	0,2 - 0,5	16 - 70	≥ 1000	Conlit 150 U
	16	≥ 2,0	0,2 - 0,5	16,5 - 25		
	18	≥ 2,0	0,2 - 0,6	16,5 - 25		
	20	≥ 2,0	0,2 - 0,6	16,5 - 25		
	25	≥ 2,5	0,24 - 0,7	16,5 - 25		
	26	≥ 3,0	0,35 - 0,7	17 - 25		
	32	≥ 3,0	0,35 - 0,89	19 - 24		
	32	≥ 3,2	0,3 - 0,89	19 - 24		
	33	≥ 4,9	0,2 - 0,89	19 - 24		
	40	≥ 3,5	0,6 - 1,26	20 - 24		
	40	≥ 4,0	0,35 - 1,26	20 - 24		
	50	≥ 4,5	0,5 - 1,2	24 - 25		
	50	≥ 4,0	0,6 - 1,2	24 - 25		
	52	≥ 5,65	0,6 - 1,2	24 - 25		
	63	≥ 4,0	1,4 - 1,5	33,5 - 38		
	63	≥ 4,5	0,8 - 1,5	16 - 70		
	63	≥ 6,0	0,6 - 1,5	33,5 - 38		
	75	≥ 4,7	1,25	52,5 - 70		
	75	≥ 5,0	1,35	16 - 70		
75	≥ 7,5	0,5 - 1,5	16 - 70			
90	≥ 8,5	0,9 - 1,26	65 - 70			
110	≥ 10,0	1,0 - 1,26	16 - 70			

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren



**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**  
 der Feuerwiderstandsklasse R 30 bis R 120 nach DIN 4102-11:1985-12  
 - Asymmetrische Streckenisolierung bei Einbau in eine Massivdecke -

Anlage 12 zum  
 abP Nr.:  
 P-3726/4140-MPA BS  
 vom 21.12.2021

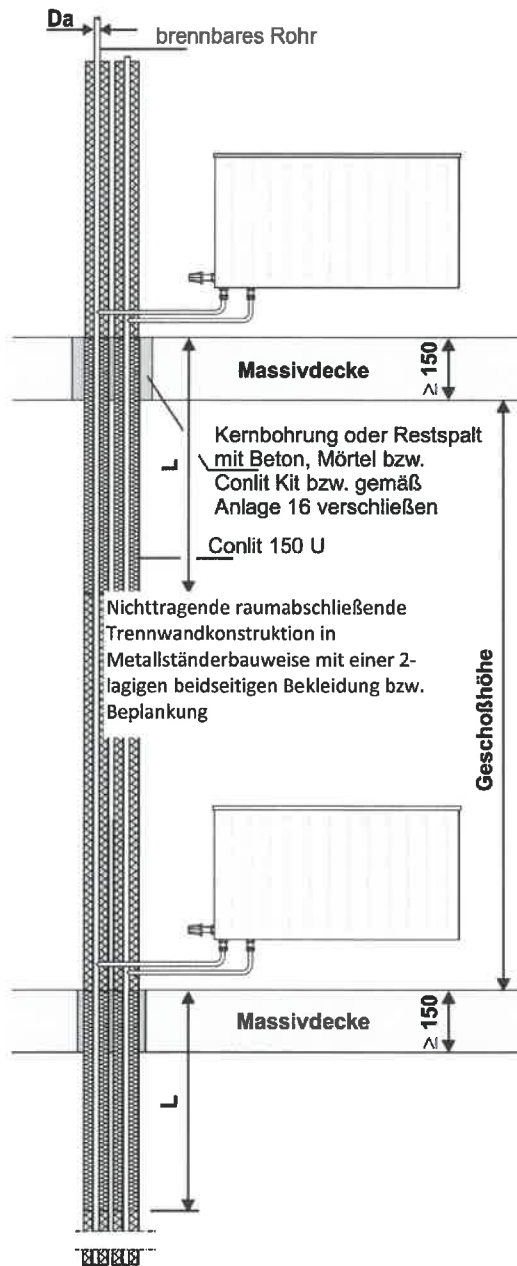


Rohrwerkstoff	Außendurchmesser in mm	Wandstärke in mm	Dämmdicke Dämmung d in mm	Länge Dämmung L in mm	Produkttyp Dämmung
fusio Stabi	25	3,5	17,5	≥ 1000	Conlit 150 U
	110	15,1	33		
Unipipe	25	2,5	17,5		
	110	15,1	35		

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd. Meter am Rohr zu fixieren.



<p><b>Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“</b>                  der Feuerwiderstandsklasse R 30 bis R 120 nach DIN 4102-11:1985-12                  - Asymmetrische Streckenisolierung bei Einbau in eine Massivwand -</p>	<p>Anlage 13 zum                  abP Nr.:                  P-3726/4140-MPA BS                  vom 21.12.2021</p>
--	--



**R 90/R 120 - DECKE**

**Anwendungsbereich für Anlage 8 - Rohre**

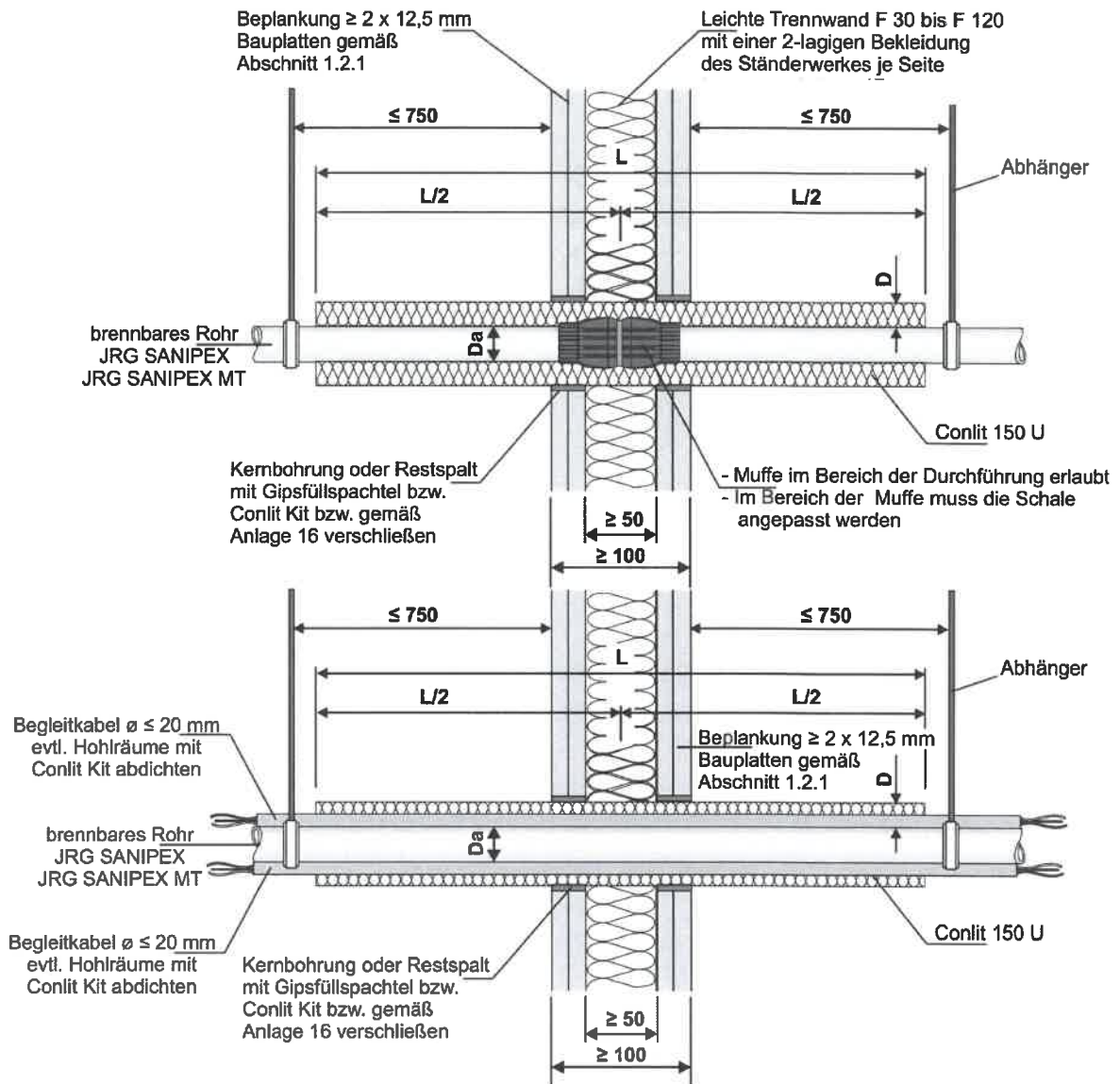
Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Aluminiumtragschicht Dicke [mm]	Isolierdicke [mm] Conlit 150U
14	≥ 2,0	0,2 - 0,5	16 - 70
16	≥ 2,0	0,2 - 0,5	16,5 - 25
18	≥ 2,0	0,2 - 0,6	16,5 - 25
20	≥ 2,0	0,2 - 0,6	16,5 - 25
25	≥ 2,5	0,24 - 0,7	16,5 - 25
26	≥ 3,0	0,35 - 0,7	17 - 25
32	≥ 3,0	0,35 - 0,89	19 - 24
32	≥ 3,2	0,3 - 0,89	19 - 24
33	≥ 4,9	0,2 - 0,89	19 - 24
40	≥ 3,5	0,6 - 1,26	20 - 24
40	≥ 4,0	0,35 - 1,26	20 - 24
50	≥ 4,5	0,5 - 1,2	24 - 25
50	≥ 4,0	0,6 - 1,2	24 - 25
52	≥ 5,65	0,6 - 1,2	24 - 25
63	≥ 4,0	1,4 - 1,5	33, 5 - 38
63	≥ 4,5	0,8 - 1,5	16 - 70
63	≥ 6,0	0,6 - 1,5	33,5 - 38
75	≥ 4,7	1,25	52,5 - 70
75	≥ 5,0	1,35	16 - 70
75	≥ 7,5	0,5 - 1,5	16 - 70
90	≥ 8,5	0,9 - 1,26	65 - 70
110	≥ 10,0	1,0 - 1,26	16 - 70

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren



**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**  
 der Feuerwiderstandsklasse R 30 bis R 120 nach DIN 4102-11:1985-12  
 - Anwendungsbereich Heizkörperanschlüsse -

Anlage 14 zum  
 abP Nr.:  
 P-3726/4140-MPA BS  
 vom 21.12.2021



**R 90 - Decke/Wand mit/ohne zusätzlichen Kabeln**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	$\geq 2,25$	16 - 70
20	$\geq 2,5$	16 - 70
26	$\geq 3,0$	16 - 70
32	$\geq 3,0$	16 - 70
40	$\geq 3,5$	16 - 70
50	$\geq 4,0$	16 - 70
63 (Decke)	$\geq 4,0$	16 - 70
63 (Wand)	$\geq 4,5$	33,5 - 70

**R 120 - Decke/Wand mit zusätzlichen Kabeln**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	$\geq 2,25$	16 - 70
20	$\geq 2,5$	16 - 70
26	$\geq 3,0$	16 - 70
32	$\geq 3,0$	16 - 70
40	$\geq 3,5$	54 - 70
50	$\geq 4,0$	16 - 70
63 (Decke)	$\geq 4,0$	16 - 70
63 (Wand)	$\geq 4,5$	33,5 - 70

**R 120 - Decke/Wand ohne zusätzlichen Kabeln**

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	$\geq 2,25$	16 - 70
20	$\geq 2,5$	16 - 70
26	$\geq 3,0$	16 - 70
32	$\geq 3,0$	16 - 70
40	$\geq 3,5$	17 - 70
50	$\geq 4,0$	16 - 70
63 (Decke)	$\geq 4,0$	16 - 70
63 (Wand)	$\geq 4,5$	33,5 - 70

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren

**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**

der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12

- Einbau und Anwendungsbereiche in Verbindung mit „JRG SANIPEX“ bzw. „JRG SANIPEX MT“- Rohren -

Anlage 15 zum

abP Nr.: P 3726/4140-MPA BS

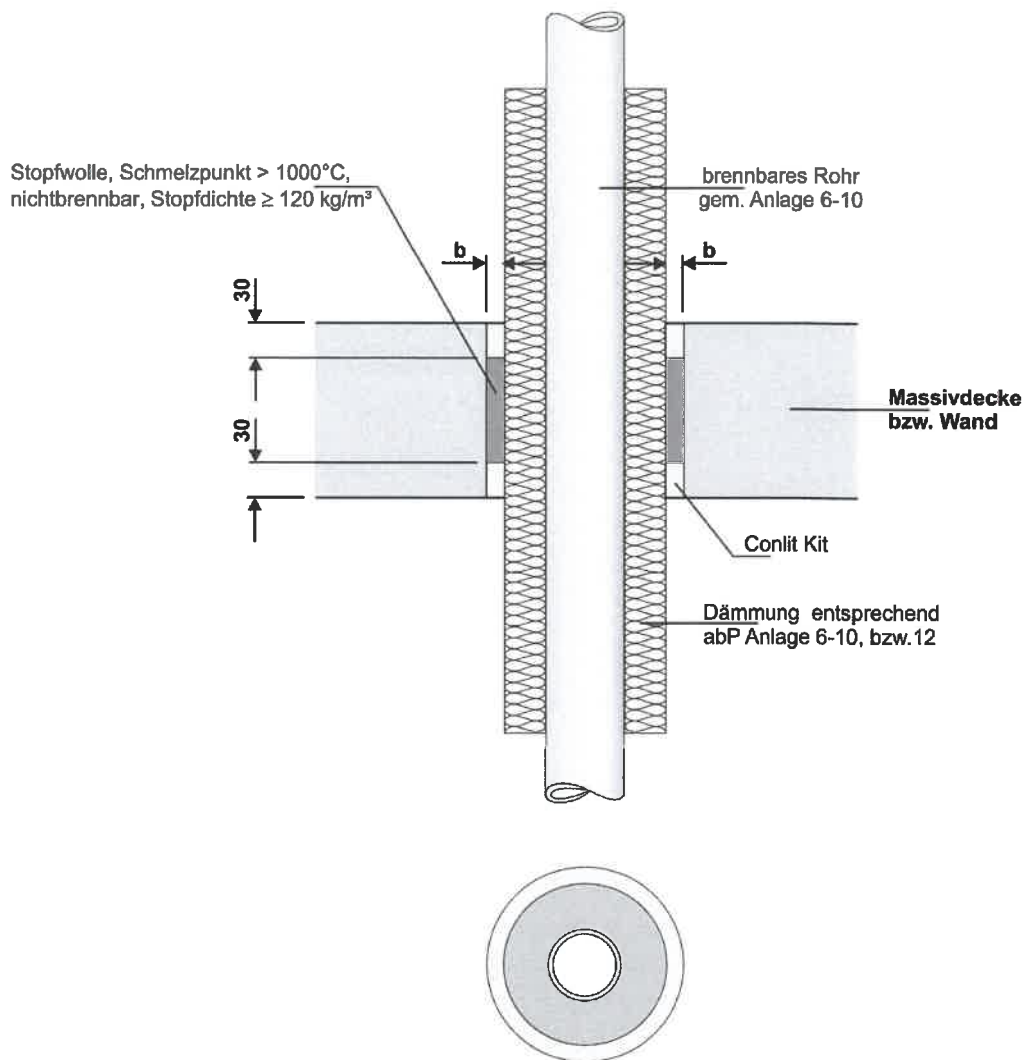
vom 21.12.2021





**Wand-/Deckendurchführung mit Stopflösung + Conlit Kit  
als Alternative zur Vollauffüllung des Ringspaltes**

[Maße in mm]

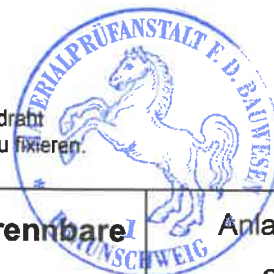


Die umlaufende Breite des Conlit-Kits muß  $b \geq 0 \text{ mm}$  und  $\leq 30 \text{ mm}$  betragen.

**Deckeneinbau**

„B2“-PE Rohre der Dimensionen  $> \varnothing 75 \text{ mm}$  und  $\leq \varnothing 110 \text{ mm}$  dürfen im Ringspalt nur durchgehend mit Conlit Kit bzw. Mörtel verfüllt werden

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  
 $d \geq 0,6 \text{ mm}$  mit 6 Wicklungen / lfd. Meter am Rohr zu fixieren.

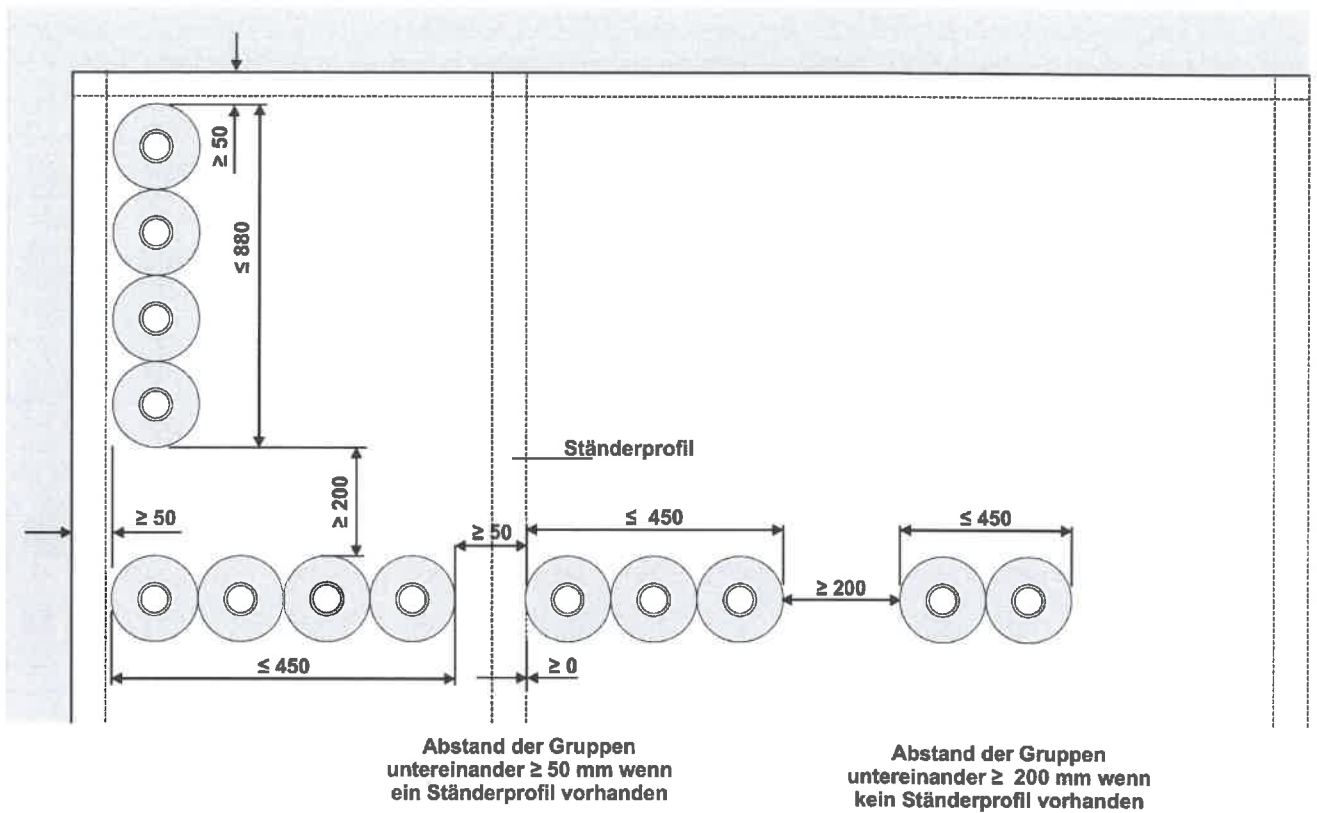


**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare  
Rohrleitungen“**

der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12

- Alternative Ringspaltverfüllung -

Anlage 16 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021



Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  
 $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren



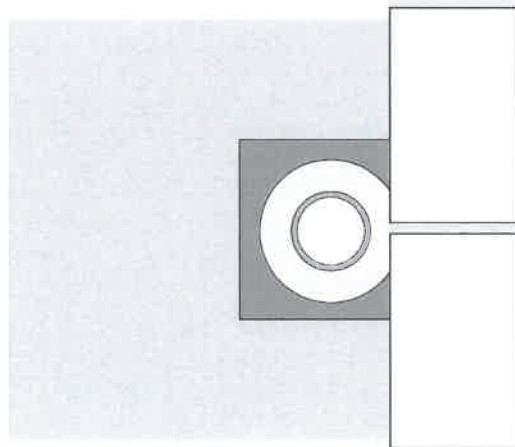
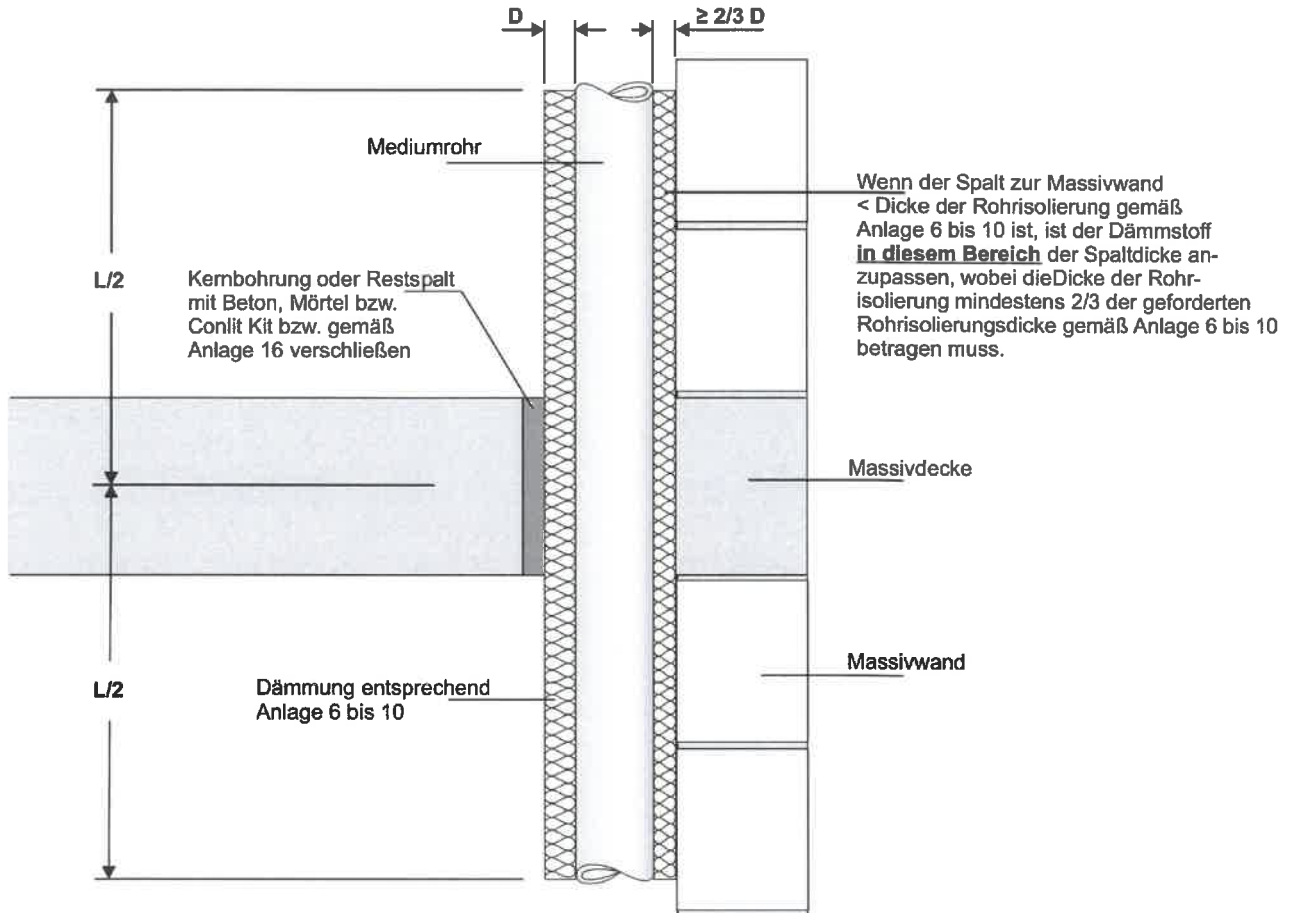
**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**  
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11:1985-12  
- Gruppenanordnung in leichten Trennwänden -

Anlage 17 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021

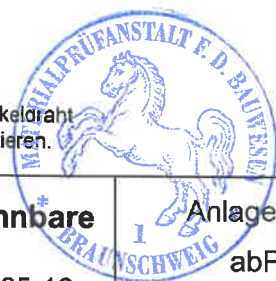
# Deckendurchführung im Wandbereich

[Maße in mm]

- Durchführung einzelner Rohre mit einem Abstand untereinander von  $a \geq 100$  mm



Alle Schalen bzw. Matten sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen/lfd. Meter am Rohr zu fixieren.

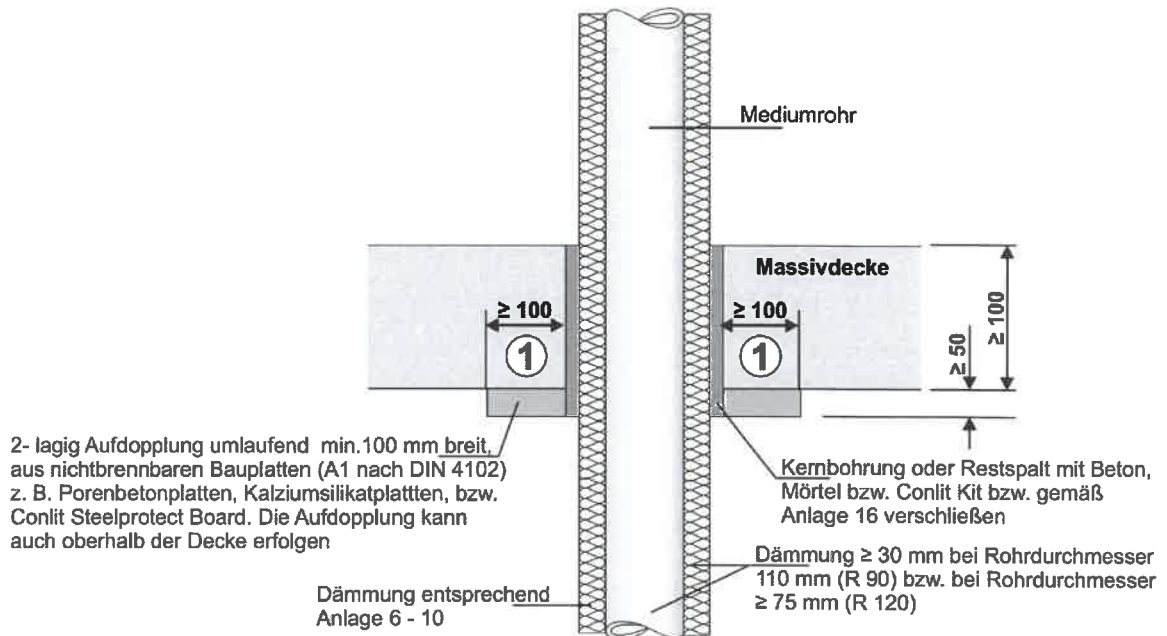


## Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

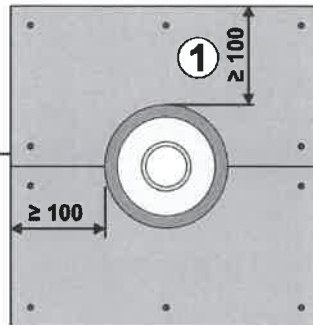
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11:1985-12

- Deckendurchführung im Wandbereich -

Anlage 18 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021



2-lagig Aufdopplung umlaufend min.100 mm breit, aus nichtbrennbaren Bauplatten (A1 nach DIN 4102) z. B. Porenbetonplatten, Kalziumsilikatplatten, bzw. Conlit Steelprotect Board. Die Aufdopplung kann auch oberhalb der Decke erfolgen



Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren



**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**

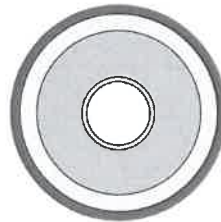
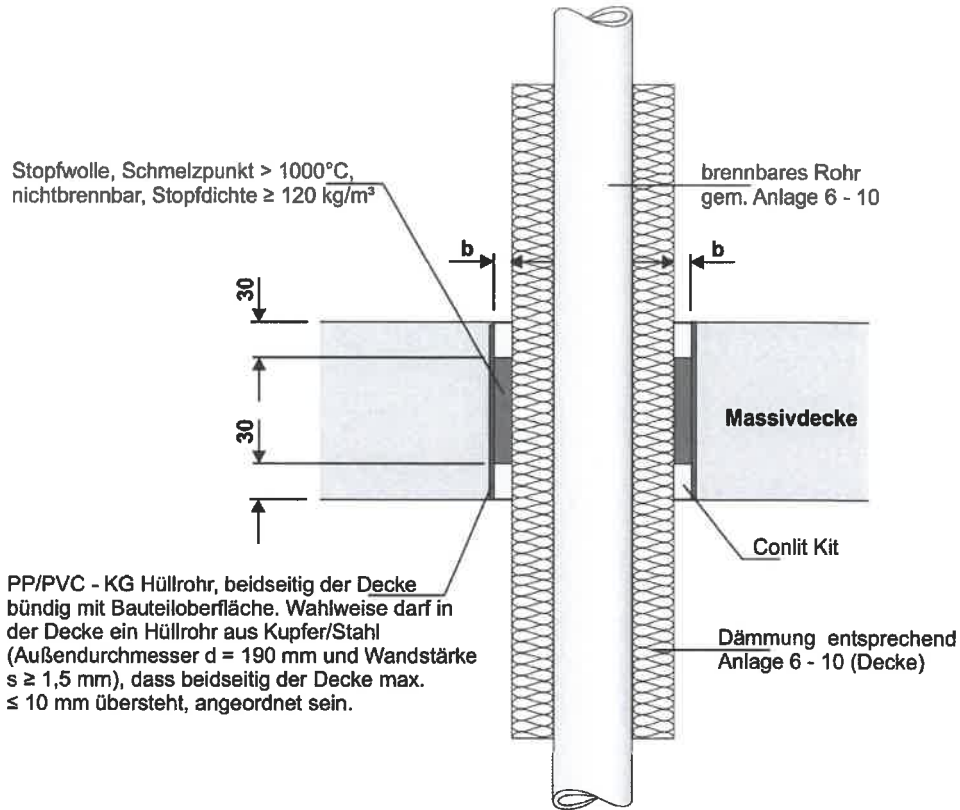
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11:1985-12

- Aufdopplung bei Massivdecken -

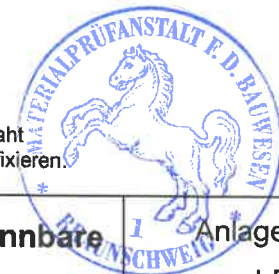
Anlage 19 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021

# R 90 Deckendurchführung mit Hüllrohr

[Maße in mm]



Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen / lfd. Meter am Rohr zu fixieren.



## Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11:1985-12

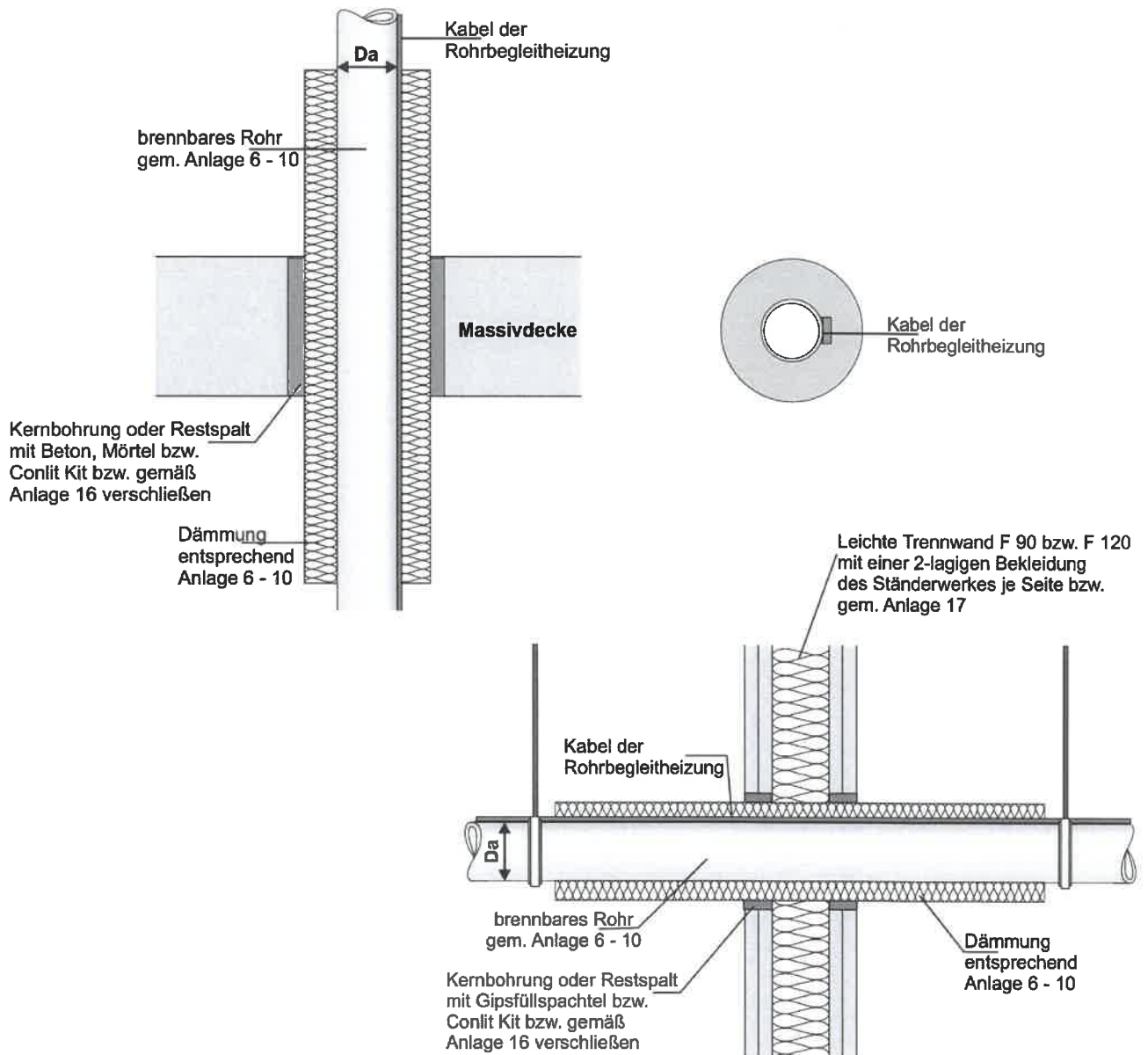
- Deckendurchführung in Verbindung mit einem Hüllrohr -

Anlage 20 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021



# Wand- und Deckendurchführung in Verbindung mit Rohrbegleitheizungen

[Maße in mm]



Hersteller	nVent Thermal - Raychem												
Typ	HWAT-L	HWAT-M	HWAT-R	FS-A2X	FS-B2X	FS-C2X	3BTV2-CT	8BTV2-CT	FS-C10-2X	10XL2-ZH	15XL2-ZH	26XL2-ZH	31XL2-ZH
Nennspannung	AC 230 V												
Nennleistung (*auf gedämmte Metallrohre)	7 W/m* bei 45°C	9 W/m* bei 55°C	12 W/m* bei 70°C	10 W/m* bei 5°C	26 W/m* bei 5°C	31 W/m* bei 5°C	10 W/m bei 10°C	36 W/m bei 0°C	31 W/m bei 10°C	10 W/m bei 5°C	15 W/m bei 5°C	26 W/m bei 5°C	21 W/m bei 5°C
Max. Abmessung in mm (BxH)	13,8 x 6,8	13,7 x 7,6	16,1 x 6,7	13,7 x 6,2	13,7 x 6,2	12,7 x 5,3	11,7 x 6,2	16,1 x 5,3	16 x 6,8	13,7 x 6,2	13,7 x 6,2	13,7 x 6,2	13,7 x 6,2
Gewicht (kg/m)	0,12	0,12	0,14	0,13	0,13	0,13	0,11	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13

Alle Schalen bzw. Matten sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen/lfd.Meter am Rohr zu fixieren.

**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**

der Feuerwiderstandsklasse R 30 bis R 120 nach DIN 4102-11:1985-12

- Wand- und Deckendurchführung in Verbindung mit Rohrbegleitheizungen -

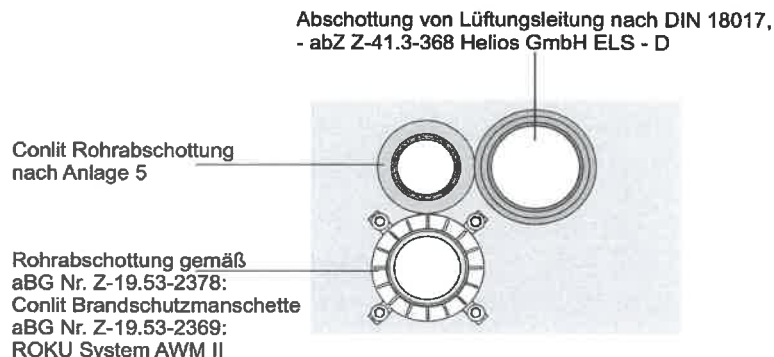
Anlage 21 zum  
abP Nr.:

P-3726/4140-MPA BS

vom 21.12.2021

## Massivdecke Nullabstand zu Abschottungen

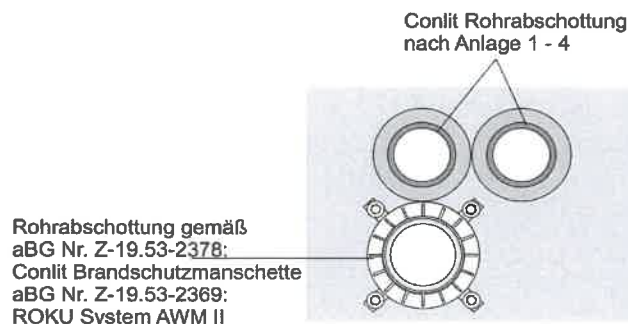
[Maße in mm]



### Montagehinweis zu der Conlit Brandschutzmanschette und der „ROKU System II“ Manschette

- der Rohraußendurchmesser der Rohre gemäß aBG Nr. Z-19.53-2378 sowie gemäß aBG Nr. Z-19.53-2369 beträgt maximal  $d = 160$  mm,
- die Rohre werden stets senkrecht durch die Massivdecke geführt und
- die Brandschutzmanschetten werden stets als Aufbaumontage ausgeführt, wobei die Laschen des Manschettengehäuses kraftschlüssig an der Unterseite der Massivdecke befestigt werden.  
Bei einem Deckeneinbau und einer vollständigen Ringspaltverfüllung mit Mörtel können die Laschen der Brandschutzmanschetten-Gehäuse in der Massivdecke verankert werden (hier sind die entsprechenden Randbedingungen der zugehörigen aBG einzuhalten).

## Massivwand / Leichte Trennwand Nullabstand zu Abschottungen



### Montagehinweis zu der Conlit Brandschutzmanschette

- der Rohraußendurchmesser der Rohre gemäß aBG Nr. Z-19.53-2378 sowie gemäß aBG Nr. Z-19.53-2369 beträgt maximal  $d = 110$  mm,
- die Rohre werden stets waagrecht durch die Wand geführt und die Brandschutzmanschetten beidseitig der Wand werden stets als Aufbaumontage ausgeführt, wobei die Laschen des Manschettengehäuses kraftschlüssig an der Wand befestigt werden

## Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11:1985-12

- Nullabstand zu Abschottungen gemäß abZ Nr. Z-41.3-368 („Helios 18017“), aBG Nr. Z-19.53-2378 („Conlit Brandschutzmanschette“) bzw. aBG Nr. Z-19.53-2369 („ROKU System AWM II“)

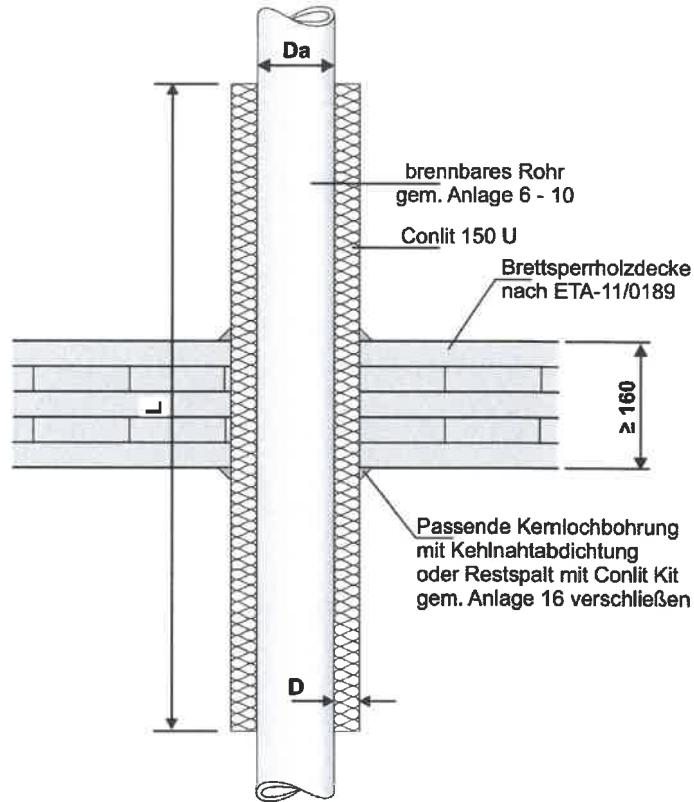
Anlage 22 zum

abP Nr.:

P-3726/4140-MPA BS

vom 21.12.2021



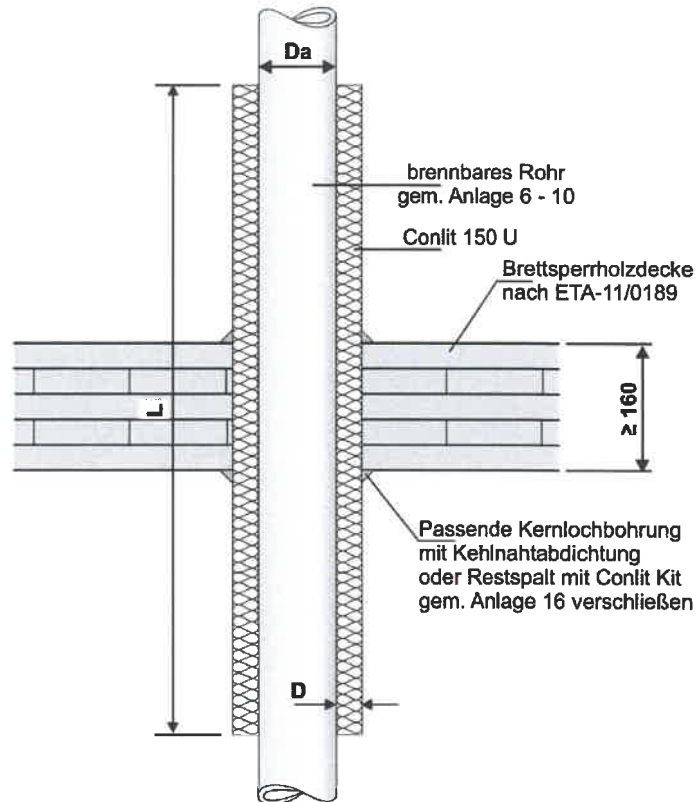


Rohrwerkstoff	Außendurchmesser in mm	Wandstärke in mm	Dämmdicke d in mm	Länge Dämmung L in mm	Produkttyp Dämmung
Gemäß Anlage 6 - 10				≥ 1000	Conlit 150 U

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd. Meter am Rohr zu fixieren



<p><b>Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“</b>                  der Feuerwiderstandsklasse <b>R 30</b> nach DIN 4102-11:1985-12                  - Einbau in Brettsperrholzdecken gemäß ETA-11/0189 -</p>	<p>Anlage 23 zum                  abP Nr.:                  P-3726/4140-MPA BS                  vom 21.12.2021</p>
---	--



Rohrwerkstoff	Außendurchmesser in mm	Wandstärke in mm	Dämmdicke d in mm	Länge Dämmung L in mm	Produkttyp Dämmung
Gemäß Anlage 6 - 10				≥ 1000	Conlit 150 U

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht  $d \geq 0,6$  mm mit 6 Wicklungen / lfd. Meter am Rohr zu fixieren.



**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“**

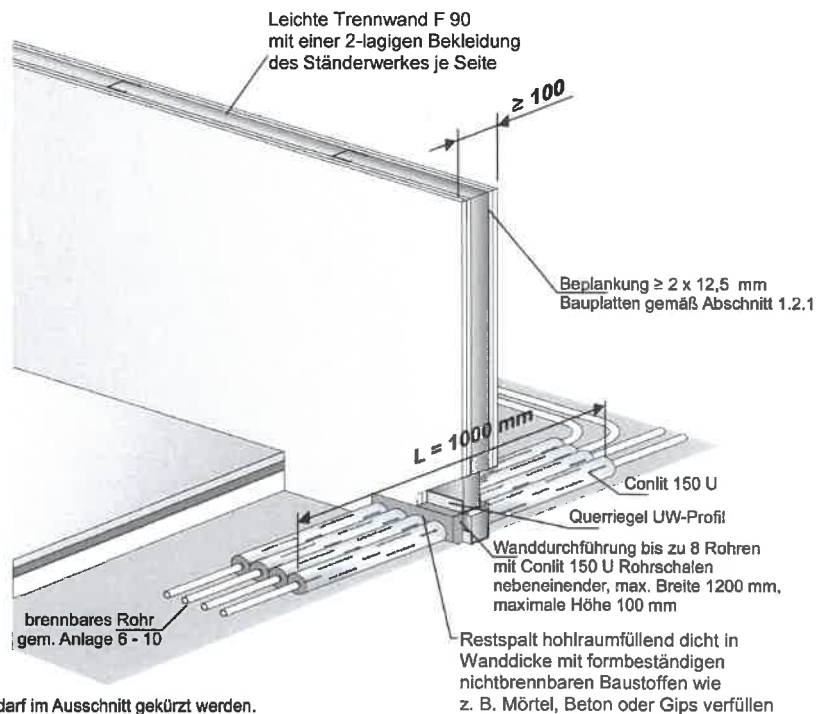
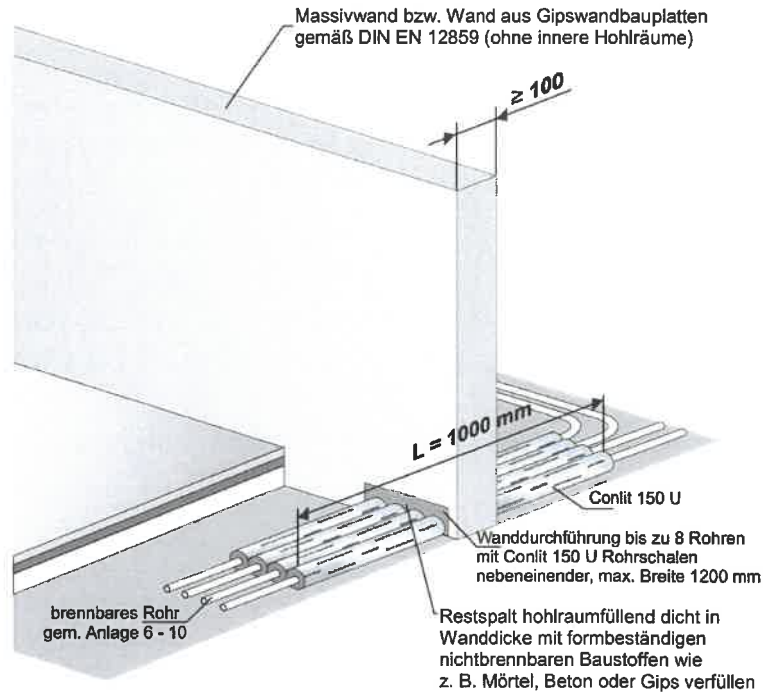
der Feuerwiderstandsklasse **R 60 bis R 90** nach DIN 4102-11:1985-12

- Einbau in Brettsperrholzdecken gemäß ETA-11/0189 -

Anlage 24 zum  
abP Nr.:  
P-3726/4140-MPA BS  
vom 21.12.2021

**Massivwand / Leichte Trennwand  
Feuerwiderstandsklasse F 90**

[Maße in mm]



**Hinweis:**  
max. 1 Ständer darf im Ausschnitt gekürzt werden.

Rohrwerkstoff	Außendurchmesser in mm	Wandstärke in mm	Dämmdicke d in mm	Länge Dämmung L in mm	Produkttyp Dämmung
Gemäß Anlage 6 - 10	≤ 20	Gemäß Anlage 6 - 10	16,5 - 25	≥ 1000	Conlit 150 U

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd.Meter am Rohr zu fixieren.

**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“** Anlage 25 zum  
 der Feuerwiderstandsklasse **R 90** nach DIN 4102-11:1985-12 \* abP Nr.:  
 - Einbau und Anwendungsbereich für Rohrabschottungen im Boden-Bereich \* P-3726/4140-MPA BS  
 vom 21.12.2021





## Übereinstimmungserklärung

Ausführendes Unternehmen: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Baustelle bzw. Gebäude: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zeitraum der Herstellung: \_\_\_\_\_

Feuerwiderstandsklasse: R \_\_\_\_\_ bis R \_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass alle ROCKWOOL Rohrabschottungen in dem o. g. Gebäude hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, in der jeweils aktuell gültigen Fassung hergestellt und eingebaut wurden.

für nichtbrennbare Rohrleitungen ABP-Nr. P-3725/4130-MPA BS

für brennbare Rohrleitungen ABP-Nr. P-3726/4140-MPA BS

Für die nicht vom Unterzeichner hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses\*)
- eigener Kontrollen\*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.\*)

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_

(Stempel und Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichts-behörde auszuhändigen.)

\*) nichtzutreffendes streichen.